

Zeitschrift: Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

Band: 87 (1975)

Artikel: Carl Feer-Herzog (1820-1880) : persönliche und familiäre Verhältnisse ; politische Tätigkeit im Aargau

Autor: Staehelin, Heinrich

Kapitel: B: 1852-1862

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-72655>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

starken Staat schaffen, sondern die Einrichtungen, in deren Rahmen sich das Leben des einfachen Volkes abspielte, unversehrt erhalten. Dazu mußte allerdings auch der Staat mithelfen, und damit er es tun konnte, mußten ihm zusätzliche Mittel in die Hand gegeben werden. Aber wie ungern man sie ihm bewilligte, wie knapp man sie ihm bemaß, zeigte sich nicht allein in der Verfassung von 1852, sondern namentlich auch in der Politik der folgenden Jahrzehnte.

Die Verfassung von 1852 war kein Werk von Dauer, doch brachte sie wenigstens zustande, was sie unter allen Umständen zustande bringen mußte: sie versöhnte die streitenden Parteien für einige Zeit und schuf damit die Voraussetzungen, daß sich der Aargau in den nächsten Jahren endlich in Ruhe vielen schon längst fälligen Arbeiten im Dienste der öffentlichen Wohlfahrt widmen konnte.

B. 1852–1862

1. Allgemeine Merkmale der fünfziger Jahre im Aargau

Für viele europäische Länder, die die Revolution von 1848 mitgemacht hatten, waren die fünfziger Jahre des 19. Jahrhunderts eine Zeit der innenpolitischen Ruhe. Das Bürgertum, in seinen politischen Hoffnungen enttäuscht, wandte nunmehr seine Energien wirtschaftlichen Zielen zu. Die Industrie, das Bank- und das Verkehrswesen des Kontinents machten allenthalben rasche Fortschritte. In der Schweiz durfte das Bürgertum mit dem Ergebnis der Bundesreform zufrieden sein; indessen griff auch hier, als die Aufregungen der vierziger Jahre vorüber waren, eine gewisse politische Müdigkeit um sich, und die Aufmerksamkeit der führenden Köpfe galt vorwiegend wirtschaftlichen Fragen. Dieser Wandel hatte für den Aargau wichtige Folgen.

Zum ersten verlor er an Gewicht unter den schweizerischen Kantonen. «Waren bis dahin die Eidgenossen häufig nach der aargauischen Kantons-hauptstadt gekommen, die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts eines der wichtigsten politischen Zentren des Landes darstellte, so gingen nun umgekehrt die Aargauer in der zweiten Jahrhunderthälfte nach Bern.»¹

1 LAUCHENAUER, 11.

Dies nicht allein, weil Bern und nicht Aarau die Hauptstadt des neuen Bundes war. Den Kampf um ideelle Werte, gegen den Sonderbund und für die Erneuerung der Eidgenossenschaft hatte der Aargau in vorderster Reihe mitkämpfen können. Jetzt aber gaben Geld und Wirtschaftspotential den Ausschlag, und in dieser Hinsicht konnte er es mit den reichen Stadtkantonen nicht aufnehmen. Ja, er war in Gefahr, zum «Vorstall Zürichs»² und anderer kapitalkräftiger Plätze abzusinken!

Zum zweiten änderte der Stil der kantonalen Politik. Die weitaus meisten Geschäfte, die jetzt auf den Traktandenlisten der aargauischen Behörden erschienen, konnten nur mit soliden juristischen, wirtschaftlichen oder technischen Fachkenntnissen bewältigt werden. Die Kundgebungen liberaler Gesinnungstüchtigkeit, die ganze bombastische Phrasologie, die auch dem dürftigsten Gedanken den vielgepriesenen «idealen Schwung» verlieh, waren von nun an den politischen Sonntagen, den Schützen- und Sängerfesten vorbehalten. In den Ratssälen dagegen herrschte ein nüchterner, sachlicher Ton vor, und wenn sich die Gemüter erhitzten, so ging die Diskussion kaum mehr um weltanschauliche Fragen, sondern um handfeste materielle Interessen. Und die Lösung der Liberalen war nicht mehr Kampf und Revolution, sondern ruhiger, stetiger Fortschritt im Rahmen der gesetzlichen Ordnung.

Diese Umstände wie auch ein momentaner Überdruss des Volkes an politischen Händeln ließen keine festen Parteifronten aufkommen. Während sich etwa im Kanton Bern bereits damals Radikale und Konservative, im Kanton Luzern Liberale und konservative Katholiken als geschlossene Formationen gegenüberstanden, stellte Feer-Herzog 1855 fest: «Aus den Verhandlungen des aargauischen Großen Rates ist nicht nur die Leidenschaft der Partei, sondern – ich spreche es mit Vergnügen aus – sogar der Name der Partei und der Sinn dieses Namens verschwunden.»³ Die katholische Opposition, bei weitem nicht so stark wie in den ehemaligen Sonderbundskantonen, entwickelte sich erst allmählich und fast ganz im Versteckten wieder zu einer eigentlichen Volksbewegung. Die «Bewegungspartei» des letzten Revisionshalbjahres war eine Bewegung, aber keine Partei gewesen. Einige ihrer hervorragendsten Vertreter waren schon bei den Großratswahlen vom Frühling 1852 von

2 F.-H. an J.J. Speiser, 14.2.1855, St.A. BS, P.A.116, A 84.

3 Manuskript einer Ansprache des Präsidenten F.-H. zur Eröffnung der Großrassession, <21.5.1855>, AFFA.

den Wählern im Stich gelassen worden⁴; die andern, denen ein Sitz in der gesetzgebenden Behörde zufiel, konnten dort nur gelegentlich ihre spezifischen Forderungen vorbringen und schlossen sich im allgemeinen rasch den übrigen Liberalen an. Zu keiner Zeit vorher und nachher konnten sich die Aargauer Liberalen mit größerem Recht als das bezeichnen, was sie stets sein wollten: die einzige wahren und zugleich die wirklichen Repräsentanten des gesamten aargauischen Volkes. Sie bedurften keiner eigentlichen Parteiorganisation; eine solche existierte in Form der «liberalen Volks-» oder «Schutzvereine» nur in Ansätzen. Dazu kamen die Turn-, Gesang- und Schützenvereine, die für die Meinungsbildung im Volke nach wie vor von großer Bedeutung waren, endlich auch die aargauischen Sektionen des schweizerischen Grütlivereins – die erste entstand 1849 in Zofingen –, die vorwiegend linksliberale Kreise umfaßten. Allerdings waren die weltanschaulichen und politischen Gegensätze zwischen den verschiedenen Flügeln des aargauischen Liberalismus keineswegs ausgesöhnt, sondern nur überdeckt, und damit sie nicht sofort wieder aufbrachen, mußten dessen Glaubenssätze zwangsläufig verschwommen formuliert sein: liberal war ganz einfach, wer sich zur Eidgenossenschaft von 1848, zum modernen Staat Aargau und zu Freiheit, Fortschritt und ähnlichen wohlklingenden Schlagwörtern bekannte. Kein Wunder, daß selbst «Ultramontane» zu jenen Leuten gezählt werden wollten, die stets «treu zur Fahne des Fortschritts» hielten!⁵

Die liberale Einparteienherrschaft, die seit 1831 bestanden hatte, dauerte bis zum Anfang der sechziger Jahre fort, das liberale Übergewicht hielt noch bedeutend länger an. Die Liberalen dominierten im Großen Rat. In den reformierten Bezirken war ihnen ein überwältigendes Stimmenmehr ohnehin sicher, in den katholischen verfügten sie nicht nur über solide Minderheiten im Volk, sondern auch über genügend Anhänger, die sich für staatliche Ämter eigneten, während es den oppositionellen Katholiken an solchen noch Jahrzehntelang mangelte; so gelang es ihnen selbst dort recht oft, die entscheidenden Stellen mit ihren Leuten zu besetzen. Mit dem Großen Rat beherrschten die Liberalen auch den Regierungsrat, die Gerichte und den ganzen Beamtenapparat. Eine kunstvolle Wahlgeometrie sicherte ihnen das Übergewicht auch bei den Nationalrats-

4 Vgl. *Schweizerbote*, 1.4.1852.

5 So ein Berichterstatter über die Versammlung von Leuggern, die sich am 23.3.1862 unter dem Einfluß des oppositionellen Katholiken J. N. Schleuniger gegen die Gleichberechtigung der Juden aussprach; *Schweizerbote*, 1.4.1862; vgl. unten II C.

wählen: einen ersten, unzweifelhaft liberalen Wahlkreis mit 3 Mandaten bildeten die reformierten Bezirke Zofingen und Kulm und ein Teil des Bezirks Aarau. Das katholische Freiamt war mit dem Rest des Bezirks Aarau sowie den reformierten Bezirken Lenzburg und Brugg zu einem zweiten Wahlkreis verbunden, worin die Reformierten und die liberalen Katholiken leicht überwogen und die Liberalen dank dem Majorzsystem stets alle vier Mandate für sich buchen konnten. Erst 1890, als es einen eigenen Wahlkreis bildete, sandte das Freiamt seinen ersten katholisch-konservativen Nationalrat nach Bern! Der dritte Wahlkreis setzte sich aus den Bezirken Baden und Zurzach und dem Fricktal zusammen. Wenigstens hier eroberte die katholische Opposition bereits in den sechziger Jahren einen Sitz, 1875/76 dann gar alle drei. Die Liberalen hatten einen großen, wenn auch nicht lückenlosen Einfluß auf die Zusammensetzung der geistigen Elite und die öffentliche Meinung. Schule und Kirchen unterstanden der staatlichen Aufsicht, alle Lehrer, Geistlichen und anderen Akademiker benötigten zur Ausübung ihres Berufes ein staatliches Patent. Die Presse befand sich in den fünfziger Jahren fast ausschließlich in liberalen Händen⁶, die katholisch-oppositionellen Blätter waren alle eingegangen. Eine besondere Stellung hatte noch immer der *Schweizerbote* inne, der jetzt sechsmal wöchentlich erschien; seine Gegner nannten ihn boshaf, aber treffend das Hoforgan der Residenz und den aargauischen Moniteur. Seine Redaktion besorgte von 1856 bis 1867 Augustin Keller neben seiner Tätigkeit als Regierungsrat, in den siebziger Jahren für kurze Zeit der spätere SBB-Generaldirektor Placid Weißenbach Sohn. Eng liiert mit dem *Schweizerboten*, der sein Lob in allen Tonarten sang, war auch Feer-Herzog. Er belieferte ihn mit zahlreichen, meist anonymen Artikeln, wahrscheinlich auch mit Geld, griff aber auch ab und zu energisch ein, wenn das Blatt sein Mißfallen erregt hatte⁷.

6 Verzeichnis aller im Kanton Aargau erschienenen Zeitungen in *150 Jahre AG*, 363 ff. – Literatur: FRIEDRICH WITZ, *Die Presse im Aargau*, S. A. aus dem Werk des Schweizerischen Zeitungsverlegervereins über die schweizerische Presse, Luzern 1925; AUGUST BÄRLOCHER, Geschichte der katholischen Presse im Kanton Aargau, *Erbe und Auftrag* (Festgabe zum aargauischen Katholikentag 1953), Baden 1953, 205–220.

7 Für einzelne Artikel ist F.-H. aufgrund seiner Korrespondenz als Verfasser zu ermitteln. – «Ich habe eine ‚Gesellschaft des Schweizerboten‘ gebildet, welche das Blatt, das sehr heruntergekommen war, auf den 1. Jan. <1873> übernimmt. Hr. Plazid Weißenbach, eine vorzügliche Feder, wird Redaktor ...»; F.-H. an James, 27.12.1872, AFFA. Das von F.-H. gegründete Konsortium bestand bis

Die Zeiten, wo Gewaltanwendung das letzte Hilfsmittel der Politik gewesen war, kehrten im Aargau zum Glück nicht wieder. Die neuen Rechte, die die Verfassung von 1852 dem Volke einräumte, gefährdeten die Herrschaft der Liberalen einstweilen nicht, da es keine kampfbereite Opposition gab, die sich ihrer hätte bedienen können. Unter all diesen Umständen mußten die liberalen Machthaber nicht mehr zu so krassem Rechtsbeugungen und Willkürhandlungen ihre Zuflucht nehmen, wie sie Ph. A. von Segesser von ihren Luzerner Gesinnungsfreunden erzählt⁸ – höchstens, daß man katholischen Wahlbehörden etwas genauer auf die Fingerschaute oder die Gemeindeweibel da und dort liberales Propaganda-material austragen ließ. Und auch später, als sich die Liberalen wiederum einer starken katholischen Opposition gegenübersetzten, hat sich der Regierungsrat mehrmals geweigert, gegen mißliebige katholische Blätter einzuschreiten.

Der Ausschluß der Beamten und Lehrer aus dem Großen Rat hatte kaum die Wirkung, die sich die Anhänger der «Bewegungspartei» versprochen haben mochten. Möglicherweise machten zwar Dorfmagnaten, Pintenwirte und andere volkstümliche Gestalten jetzt einen größeren Teil dieser Behörde aus als vorher – jedenfalls hörte man klagen, daß ihr geistiges Niveau bedenklich gesunken sei⁹, und Feer-Herzog schimpfte bisweilen über einen Großen Rat, in welchem «Mißtrauen gegen Bildung und Besitz sich gewaltig geltend machen»¹⁰ – aber ihre Tätigkeit erschöpfte sich meist im Dasitzen und Abstimmen. Den Ton gab nach wie vor eine kleine Minderheit an – die vielleicht gerade durch den Beamtenausschluß noch kleiner geworden war –, eine liberale Elite von vielleicht zwanzig Abgeordneten aus dem gehobenen Bürgertum¹¹. Diese liberale

Ende 1875, dann ging der *Schweizerbote* wiederum ins Eigentum des Verlages Sauerländer über. – Der *Moniteur* war das offizielle Organ Napoleons I. und Napoleons III.

8 *Fünfundvierzig Jahre im luzernischen Staatsdienst, 1841–1887*, Bern 1887.

9 Vor allem natürlich auf altliberaler Seite, wo man den Zeiten vor 1848 nachtrauerte, vgl. *Schweizerbote*, 2., 4., 6. und 9. 11. 1852. Über die Zusammensetzung des Gr. R.s von 1852 macht die *Aargauer Zeitung* vom 3. 11. 1852 folgende Angaben: 56 Grossräte waren aktive, weitere 12 gewesene Gemeindefunktionäre, 11 Gerichtssuppenleanten, 16 Wirte, 15 Fabrikanten und Handelsleute, 20 Akademiker, worunter 12 Fürspreche.

10 F.-H. an J. J. Speiser, 8. 4. 1853, St. A. BS, a. a. O.

11 Folgende Angaben nach Gr. R. Prot., div. Zeitungen, *BLAG, 150 Jahre AG* (Aargauer in eidgenössischen Ämtern 70–73, Großrats-Mitglieder 1852–1885 122–136, RR-Mitglieder 154f., biographische Angaben 167–182), *GRUNER-FREI I*, 635–687.

Elite – deren Zusammensetzung natürlich im Laufe der Jahre wechselte – dominierte noch bis in die siebziger Jahre, obwohl damals bereits eine nennenswerte Opposition von Katholiken und Demokraten bestand. Das Großratspräsidium beispielsweise mußte von 1852 bis 1885 35 mal vergeben werden. In dieses Amt gelangten aber insgesamt nur 17 Männer; von diesen versahen es Friedrich Siegfried von Zofingen und Fürsprech Johann Haberstich von Aarau je viermal, die Fürspreche Wilhelm Baldinger von Baden, Friedrich Bürli von Baden, Peter Suter von Horben bei Sins und Theodor Haller in Brugg je dreimal, die Fürspreche Gottlieb Jäger von Brugg – in den fünfziger Jahren nach Feer-Herzogs Urteil der einflußreichste Mann im Großen Rat¹² – und Robert Straub von Baden sowie Feer-Herzog je zweimal. Sie alle hatten ferner mindestens einmal das Vizepräsidium inne und stellten die Präsidenten und Berichterstatter fast aller wichtigen Kommissionen. Siegfried, Suter und Straub gehörten überdies zeitweise dem Regierungsrat an. Auch dieser Behörde prägten hervorragende Angehörige der liberalen Elite ihren Stempel auf: vor allem Emil Welti von Zurzach, aber auch der gewesene Seminardirektor Augustin Keller von Sarmenstorf, die Obersten Samuel Schwarz von Mülligen und Adolf Fischer von Reinach, für kurze Zeit auch der Industrielle und spätere Oberstdivisionär Arnold Künzli von Riken (Murgenthal). Alle hier erwähnten Männer waren auch Mitglieder der Bundesversammlung, Emil Welti brachte es zum Bundesrat, G. Jäger zum Bundesrichter. Mit Ausnahme von Fischer und Künzli hatten alle ein abgeschlossenes Hochschulstudium hinter sich, die weitaus meisten waren Juristen. Einige waren wohlhabend, wirklich reich aber waren nur die Industriellen Feer-Herzog und Künzli. Die Vertreter des reformierten Kantonsteils überwogen nur leicht, da der Grundsatz der Parität nicht nur für den Regierungsrat, sondern auch für das Präsidium des Großen Rates galt. Doch stellte das Fricktal in der genannten Epoche keinen einzigen Großratspräsidenten und nur zwei von 27 Regierungsräten. Die hier erwähnten Politiker waren in ihrer Mehrzahl gemäßigt liberal, zu den Demokraten sind P. Suter, Straub und Künzli, von etwa 1875 an auch Th. Haller zu zählen, von welchen aber in den fünfziger Jahren erst Suter politisch eine Rolle spielte. Liberale Katholiken waren die Freiamtler A. Keller und P. Suter, der alte Freischärler Bürli und auch Straub, während die katholische Mitte allein durch W. Baldinger vertreten war.

12 F.-H. an J.J. Speiser, 29.1.1855, St. A. BS, a.a.O.

Nationalrat Karl von Schmid von Böttstein aber, die bedeutendste Gestalt der katholischen Opposition in den sechziger und siebziger Jahren, brachte es im Großen Rat nur bis zum Sekretär und Stimmenzähler.

Man kann also wohl sagen, daß der Kanton Aargau, bevor die demokratische Bewegung einsetzte, von einem «System» – dieser Begriff war hier allerdings selten zu hören –, von einer Parteiaristokratie regiert wurde. Diese Aristokratie war jedoch keineswegs exklusiv und artete auch niemals – anders als etwa in den Kantonen Zürich und Thurgau – in eine Alleinherrschaft aus. Denn auch innerhalb der liberalen Elite machten sich die Unterschiede der politischen Anschauungen, oft noch mehr die Sonderwünsche der einzelnen Kantonsteile geltend, und im ganzen 19. Jahrhundert hat der aargauische Liberalismus niemals einen einzigen, sondern stets mehrere Führer zugleich hervorgebracht, die sich – wie um 1860 Welti, Schwarz und Keller im Regierungsrat – einerseits wohl trefflich ergänzten, andererseits aber auch miteinander rivalisierten.

Die liberale Elite, stets bemüht, den «geistigen und materiellen Fortschritt» des Kantons zu fördern, erfüllte die Pflichten, die das Volk und die Verfassung ihr auferlegten. Ihrem Programm hatten die katholische und demokratische Opposition noch jahrzehntelang nichts Besseres gegenüberzustellen. Das Jahrzehnt von 1852 bis 1862, eine kurze Pause zwischen zwei Epochen des Kampfes, wurde so zu einer Zeit ungestörten, fruchtbaren Schaffens, «wo das Gefühl einer fortschreitenden Besserung öffentlicher Zustände diejenigen noch lohnte, welche sich denselben widmeten»,¹³ wie Feer-Herzog am Ende seines Lebens mit einem bitteren Unterton konstatierte. Für ihn war es die Zeit, wo er als junger Mann seine besonderen Fähigkeiten am freiesten entfalten und seinem Kanton sein Bestes geben durfte.

2. Feer-Herzogs Eintritt in die Politik

Feer-Herzog wandte sich der Politik verhältnismäßig spät zu. Seine Ausbildung war unpolitischen Charakters gewesen; aus Frankreich zurückgekehrt, scheint er seine ganze Arbeitskraft der väterlichen Firma gewidmet zu haben, und es wird erzählt, er habe damals kaum die Namen der aargauischen Regierungsräte gekannt¹⁴. Er selbst schrieb später: «Ihr (der industriellen Beschäftigungen) Feld gewann an Umfang, und

13 Lebenslauf, AFFA.

14 Nachruf auf F.-H., NZZ, 21.1.1880/1.

ihrer Pflege erheischte mehr und mehr Arbeit ... Von Haus aus in konserватiven Anschauungen erzogen, war mir die ganze politische Bewegung der vierziger Jahre nicht sympathisch, bis der Sonderbundskrieg die trostlose Verstückerlung des schweizerischen Gemeinwesens brach und die Bundesverfassung von 1848 zur Folge hatte, die mich mit Begeisterung erfüllte und in mir den Sinn für die Pflege öffentlicher Interessen wachrief.»¹⁵

Vor einer größeren Öffentlichkeit trat Feer-Herzog, wie es scheint, erstmals am legendär gewordenen eidgenössischen Schützenfest von 1849 in Aarau auf, wo er die Waadtländer in ihrer Muttersprache willkommen hieß¹⁶. 1850 wurde er Präsident der Trinkwasserkommission der Stadt Aarau und blieb es bis 1858¹⁷. In dieser Eigenschaft nahm er regen Anteil an der Erstellung einer neuen, im Interesse der Volksgesundheit dringend erforderlichen Wasserversorgungsanlage, die 1860 eingeweiht werden konnte¹⁸. Auch später hat er sich stets eingehend um das Wohl seiner Vaterstadt gekümmert, etwa als Mitglied eines Konsortiums zum Bau eines Aarekanals, der gewerblichen und industriellen Zwecken dienen sollte¹⁹, und andere gemeinnützige Werke hat er freigebig unterstützt. In den Stadtrat hat er sich jedoch nie wählen lassen. – 1851 ernannte ihn der Kleine Rat zum Mitglied der Kantonsschulpflege; als solches war er auch Inspektor an der Kantonsschule²⁰. Dieser Behörde gehörte er bis 1860 an. Das Schulwesen lag ihm überhaupt am Herzen; noch in den siebziger Jahren trat er in die Direktion des zu einem Lehrerinnenseminar erweiterten Aarauer Töchterinstituts ein²¹. – Ebenfalls 1851 kandidierte

15 Lebenslauf, AFFA.

16 Die Schützenfestzeitung urteilte über F.-H.: «Wir begrüßen in diesem jungen Manne einen Sprecher, der ... dem Kranze unserer aargauischen Redner als ein willkommenes Grün erscheinen darf»; Nr. 12, 9.7.1849 (S. 172). F.-H.s Rede in Nr. 13, 10.7.1849 (S. 190f.).

17 Vgl. Offenes Schreiben (F.-H.s) an die Einwohnergemeinde Aarau, *Aarauer Tagblatt*, 21.8.1877.

18 WERNER WITZ, *Über die Cholera asiatica im Kanton Aargau anno 1854 und die dagegen ergrieffenen Maßnahmen und Erlasse*, Diss. Basel, Zürich 1943, 41f. Die Cholera forderte in Aarau 81 Opfer; sie verbreitete sich u.a. deshalb, weil die Stadt das Trinkwasser noch größtenteils dem Stadtbach entnahm.

19 *Aargauisches Ragionenbuch* 1874; *Aargauisches Gesetzesblatt* 1874, No. 2, 4.

20 *Staatskalender des eidgenössischen Standes Aargau 1851/52ff.; Schweizerbote*, 18.1. 1851.

21 *Schweizerbote*, 13.5.1873.

er ferner, zusammen mit seinem Vater, zweimal um einen Sitz im Verfassungsrat. Gewählt wurden beide nicht, Feer-Herzog erzielte jedoch im Herbst 1851 immerhin einen Achtungserfolg²². Und seine Aussichten verbesserten sich, als nach dem Februar 1852 die «Bewegungspartei» auch in Aarau rasch an Boden verlor. Für die Großratswahlen vom 30. März wurde er in einer Versammlung von Bürgern «des verschiedensten Alters und aller Berufsarten» und «von mannigfachen Schattierungen der politischen Ansichten» zusammen mit Regierungsrat Blattner und Stadtschreiber Weiersmüller als Kandidat des Kreises Aarau aufgestellt. Er wurde sodann auch im ersten Wahlgang der dritten Wahl gewählt, und zwar mit 291 von 502 Stimmen, während die Bewerber der «Bewegungspartei», Stadtrat Oelhafen und insbesondere Amtsstatthalter Th. Billo, der bei den Verfassungsratswahlen das beste Resultat in Aarau erreicht hatte, deutlich geschlagen wurden²³.

Der neue Großrat fand den Anschluß an die liberale Elite sofort. Bereits am dritten Tage seiner ersten Session wurde er in die Staatsrechnungskommission gewählt²⁴, der er für die nächsten zwanzig Jahre ununterbrochen angehörte. Diese war die wichtigste ständige Kommission des Großen Rates; sie hatte sämtliche Staatsrechnungen, Voranschläge, Nachtragskreditbegehren und Rechenschaftsberichte des Regierungsrates zu begutachten²⁵, und da alle Zweige der Staatsverwaltung Geld brauchten, leitete Feer-Herzog für sie das Recht ab, auch sie allesamt zu überwachen²⁶. In ihrem Namen redete er denn auch sehr häufig und über die verschiedensten Gegenstände, von Schullesebüchern über die

22 Wahlprotokolle der Kreisversammlungen von Aarau, 15.1. und 3.10.1851, St. A. AG, IA No. 3, Verfassungsrevision III, Verfassungsratswahlen 1848–1852. Am 15.1. ersuchten Vater und Sohn Feer schon nach dem 1. Wahlgang darum, «aus der Wahl gelassen zu werden»; am 3.10. siegte im 2. Skratinum der 3. Wahl F. G. Martin («Bewegungspartei») mit 212 Stimmen, an zweiter Stelle folgte F.-H. mit 39.

23 Dem Kreis Aarau, aus der Stadt allein bestehend, standen 3 Mandate zu. Die 1. Wahl gewann Blattner mit 314, die zweite Weiersmüller, den auch die «Bewegungspartei» unterstützte, mit 387 Stimmen. Billo kandidierte in der 3. Wahl nicht mehr und gelangte schließlich als Abgeordneter des Kreises Suhr in den Großen Rat. F.-H.s Gegner Oelhafen erhielt 130 Stimmen. *Schweizerbote*, 30.3. 1852; die Wahlprotokolle sind nicht erhalten.

24 Gr. R. Prot. 16.4.1852.

25 Reglement für den Gr. R. des Kantons Aargau, §§ 58–67, Ges. Slg., F. d. r. A., Band 4, 32f.

26 Vgl. etwa Schreiben des Präsidenten der Staatsrechnungskommission (F.-H.) an die Erziehungsdirektion, abgedruckt in *Aarauer Nachrichten*, 17.4.1869.

Anlage neuer Landstraßen bis zur Renovation von Pfarrhäusern. Seine ersten Lorbeeren verdiente er sich jedoch als Berichterstatter über eine Frage aus dem Sachgebiet, auf welchem er später ein Fachmann ersten Ranges war.

Das Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 führte in der Schweiz eine einheitliche Währung ein und machte damit dem bisherigen Münzwirrwarr ein Ende: ein neuer Schweizer Franken entsprach im Wert einem französischen Franken oder 5 Gramm Silber von $\frac{9}{10}$ Feingehalt. Es regelte jedoch nur den Umtausch des Bargeldes; mit der Umwandlung von Kapitalforderungen in die neue Währung hatte sich die Ausführungsge setzgebung der Kantone zu befassen. Dabei mußte der Wert jeder Forderung, in Gewichtseinheiten der edlen Metalle ausgedrückt, genau derselbe bleiben; von diesem Grundsatz ging das aargauische «Gesetz über die Umwandlung der Geldwährungen und Münzsorten in neue Schweizerwährung»²⁷ aus. Als Basis für die Umrechnung kamen daher nur «grobe Silbersorten» mit zuverlässig feststehendem Edelmetall gehalt in Frage, die schon früher als Wertmesser für die übrigen umlaufenden Münzsorten verwendet worden waren: der französische Fünffrankentaler, der Brabantertaler und das süddeutsche Guldenstück. Ihnen gegenüber hatte im Aargau der alte Schweizer Franken im Werte mehrmals geschwankt. Seit 1832 hatte die sogenannte Kurrentwährung gegolten, wonach eine französische Fünffrankentaler 35 Batzen oder $3\frac{1}{2}$ alte Franken wert war; früher aber, unter der sogenannten Kapitalwährung, war er – wenigstens zeitweise – nur 34 Batzen wert gewesen. Wohl die meisten Forderungen waren in alten Schweizer Franken errichtet worden; ein alter Franken in Kapitalwährung aber war mit $\frac{5}{3,4} = 1,4706$ neuen Schweizer Franken mehr wert als ein alter Franken in Kurrentwährung mit $\frac{5}{3,5} = 1,428571$ neuen Franken. Da noch viele andere Geldsorten und Kurs schwankungen zu berücksichtigen waren, mußten dem Gesetz neben umfangreichen Spezialvorschriften fünf Umrechnungstafeln beigegeben werden.

Der Umtausch des Bargeldes vollzog sich reibungslos, obwohl er für das Publikum mit einem kleinen Verlust verbunden war. Die Vorschriften über die Umrechnung der Kapitalforderungen aber gab Anlaß zu zahlreichen Eingaben an die Behörden aus allen Teilen des Kantons, die

27 Ges. Bl. 1851, Nr. 61; ferner Akten zum Münzumwandlungsgesetz, St. A. AG, bes. Kommissionalbericht (Berichterstatter: HERZOG-BALLY).

allerdings sachlich und meist auch wörtlich miteinander übereinstimmten²⁸. Die Petenten wiesen darauf hin, daß die Kapitalgeber ihre Darlehen nicht nach dem Edelmetallgewicht, sondern aufgrund des Nominalwertes in alten Franken ausgerichtet hätten; der «wirkliche» Wert des Geldes – also die Kaufkraft – sei durch die 1832 vorgenommene geringere Bewertung des alten Schweizer Frankens nicht beeinflußt worden. Wenn nun «in Folge der Zeit das Geld durch gesetzliche Taxation einen höhern Wert» erhalte, so müsse «dieser Wert für Jedermann gleiche Geltung haben». Es sei den Schuldern gegenüber also nicht gerecht, für Forderungen aus der Zeit vor 1832 eine besondere Skala anzuwenden, alle Kapitalforderungen ohne Unterschied sollten nach der Skala für die Kurrentwährung umgerechnet werden. Es versteht sich, daß diese für die Debitoren die günstigste war!

Diesem Gesuch war eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen, unter anderem weil manche in Kapitalwährung errichteten Forderungen in Kurrentwährung verzinst worden waren. Doch war es mit dem geschriebenen Recht nicht vereinbar; der Kleine Rat bemerkte: «Die verlangte Abänderung des Münzgesetzes würde ... nur die Quelle hundertfältiger, zum Nachteil der Debitoren ausfallender Prozesse werden, ein schreiendes Unrecht gegen die Kreditoren zur Folge haben und den allgemeinen Kredit des Aargaus noch mehr gefährden.»²⁹ Immerhin war er zu einer Konzession bereit: in Kapitalwährung errichtete, aber in Kurrentwährung verzinst Kapitalforderungen sollten nach der Skala der letzteren umgerechnet werden. Der Große Rat, dessen Amtszeit zu Ende ging, trat jedoch auf diese Angelegenheit nicht mehr ein; bis sich der neue Gesetzgeber damit befaßte, wurde das Umwandlungsgesetz in seiner Wirksamkeit eingestellt³⁰.

Der neue Gesetzesvorschlag des Regierungsrates, der im Oktober 1852 vor den Großen Rat kam, hielt an den Grundsätzen des früheren Gesetzes fest, sah jedoch einige Erleichterungen für die Schuldner vor, etwa in den Bestimmungen über die Verzinsung; auch sollte stets die für den Schuldner vorteilhaftere Umrechnungsskala angewendet werden, wenn der Gläubiger nicht nachwies, daß vertragsgemäß eine andere ausgemacht sei.

28 Ehrerbietige Vorstellung der Gemeinde ... an den Gr. R., Januar/Februar 1852; St. A. AG, a.a.O. (143 Eingaben).

29 Kl. R. an Gr. R. Komm., Aarau, 27.2.1852, St. A. AG, a.a.O.

30 Gr. R. Prot. 10.3.1852; Ges. Bl. 1852, No. 92.

Das erste Geschäft, das Feer-Herzog als Kommissionsberichterstatter zu beurteilen hatte, war also nur in Einzelheiten umstritten. Dennoch arbeitete er ein umfangreiches Referat aus, dem umfassende historische, juristische und wirtschaftstheoretische Studien zugrunde lagen³¹. Er verkannte nicht, daß auch das Geld, das hieß die edlen Metalle, eine Ware von veränderlichem Wert sei, doch kam auch für ihn als Maßstab für die Umrechnung allein das Silber in Frage, dessen Wert, wie er nachwies, in den letzten Jahrzehnten verhältnismäßig stabil geblieben war. Er zeigte sodann, daß unter dieser Voraussetzung das Prinzip der Umrechnung aufgrund des Nominalwertes zu Fehlern und Widersprüchen führe. Ebenso bekämpfte er die Zugeständnisse, die der regierungsrätliche Gesetzesvorschlag den Schuldner machen wollte. Wenn die Verzinsung des Kapitals zu einer günstigeren Wertung erfolgen dürfe als die Rückzahlung, so bedeute dies die Zerlegung einer Forderung in einen verzinslichen und einen unverzinslichen Teil oder eine Senkung des vertraglich festgesetzten Zinsfußes; beides sei unzulässig. Dieser Ansicht waren auch die Kommission und die Mehrheit des Großen Rates. Einem Antrag Feer-Herzogs und der Kommissionsmehrheit gegenüber, der bei alten Kapitalforderungen die Interessen der Gläubiger stärker berücksichtigte, hielt jedoch der Große Rat am regierungsrätlichen Vorschlag fest³².

Schon bei seinem ersten Auftritt im Großen Rat, so unbedeutend der Anlaß dazu sein mochte, zeigte Feer-Herzog, wer er war: ein strenger Hüter des geschriebenen Rechtes, das keineswegs aus Gründen der Opportunität gebeugt werden durfte – und schon gar nicht um einer Laune des Volkes willen. Sein Kommissionsreferat legt Zeugnis ab von seinem Fleiß, seiner Arbeitskraft, seinen bereits sehr ausgebreiteten Kenntnissen auf volkswirtschaftlichem, besonders auf münz- und währungswissenschaftlichem Gebiet, auch von seiner Darstellungsgabe – auch wenn es noch nicht mit derselben Überlegenheit gestaltet ist wie seine späteren Schriften. Auch in der Diskussion machte Feer-Herzog als geschickter Taktiker seinen Kollegen Eindruck; ausführlich rechnete er den noch immer Unbelehrten vor, daß der öffentliche Kredit im Kanton vollends erschüttert, die Geldknappheit noch drückender werden müsse, wenn das

31 Original in F.-H.s Schrift, 18 S., **AFFA**; Kopie im St. A. AG, a.a.O.

32 Gr. R. Prot. 26./27. eo. und 23.12.1852; Umwandlung des Münzfußes in Geldverträgen und im öffentlichen Verkehre, Gesetz vom 23.12.1852, Ges. Slg., F. d. r. A., Band 4, 176–180.

Umwandlungsgesetz im Sinne der Eingabe aus dem Volke abgeändert werde³³. Der *Schweizerbote* schrieb: «Herr Feer-Herzog, wenn auch offenbar mit der legislatorischen Diktion noch zu wenig vertraut, bewies in diesem seinem ersten Auftreten, daß er sich seines Mandates bewußt sei; genaues Studium der Materie, eine besondere Klarheit in seinem Vortrage und eine Sprache, welche allseitige Bildung verrät, heißen uns, ihn, besonders in Rechnungs- und technischen Angelegenheiten, als ein tüchtiges und der Behörde nützliches und notwendiges Mitglied willkommen zu nennen.»³⁴

3. Eisenbahnangelegenheiten

Das aargauische Eisenbahnnetz ist in vier Etappen entstanden. Die erste fällt in die Zeit vor dem Sonderbundskrieg, die zweite dauerte von 1852 bis gegen 1860, die dritte umfaßt die Zeit der «Gründerjahre» und der darauf folgenden Wirtschaftskrise, also die siebziger und achtziger Jahre, die vierte endlich, in welcher nur noch einzelne Linien von lokaler Bedeutung gebaut wurden, ist auf die Jahrhundertwende anzusetzen. Diese Arbeit beschäftigt sich mit der ersten und vor allem mit der zweiten, weiter unten mit der dritten Bauetappe³⁵.

Der Aargau besitzt eine günstige verkehrsgeographische Lage. Sein Gebiet erstreckt sich bis vor die Tore der großen Wirtschafts- und Verkehrsknotenpunkte Zürich, Basel und Luzern und verbindet miteinander den Westen und den Osten, den Norden und das Zentrum der Schweiz. Seit Jahrhunderten durchzogen es daher wichtige Verkehrswege, die meist, aber nicht überall, den vier großen Flüssen Aare, Reuß, Limmat und Rhein folgten: derjenige von der Westschweiz entlang dem Jurasüd-

33 *Schweizerbote*, 28.10.1852.

34 ibid. Auch die *Aargauer Zeitung* äußerte sich anerkennend über F.-H.

35 Die Geschichte des aargauischen Eisenbahnwesens kann hier nicht vollständig dargestellt werden; hierüber orientieren die folgenden Arbeiten: HANS SUTER, *Die Eisenbahnpolitik des Kantons Aargau*, jur. Diss. Bern 1922, Aarau 1924; BORIS SCHNEIDER, *Eisenbahnpolitik im Aargau*, phil. Diss. Zürich 1958, Aarau 1959 (im folgenden zitiert: SCHNEIDER). Ferner: PLACID WEISSENBACH, *Das Eisenbahnwesen der Schweiz*, 1. Teil: *Die Geschichte des Eisenbahnwesens*, Zürich 1913 (zitiert WEISSENBACH). – Der im folgenden öfter erwähnte «Bericht der vom Bundesrat einberufenen Experten: Herren R. Stephenson und H. Swinburne über den Bau von Eisenbahnen in der Schweiz» ist abgedruckt im *Schweizerischen Bundesblatt*, 2. Jahrgang, 3. Band, Bern 1850, 429–496.

fuß nach dem Bodensee und dem süddeutschen Raum, derjenige von Basel nach Zürich und den Bündner Pässen, derjenige schließlich von Basel nach der Innerschweiz und dem Gotthard. – Zum Bau von Eisenbahnen war der Aargau aus eigenen Mitteln kaum imstande; die entscheidenden Anstöße dazu gingen von den finanziertarken Städten Zürich und Basel aus. Da aber die Eisenbahnen den bisherigen Verkehrsrichtungen folgen sollten, mußten sie aargauisches Gebiet berühren, um so mehr, als es sich dabei um dicht besiedelte, wirtschaftlich hochentwickelte Landstriche handelte.

Den Anfang machte Zürich, im Bestreben, den Verkehr von Basel nach dem Süden über sein Gebiet und die Alpenpässe Graubündens zu lenken. Bereits in den 1830er Jahren bildete sich dort eine Gesellschaft zum Bau einer Eisenbahnlinie nach Basel. Sie stieß aber auf vielerlei Schwierigkeiten und fand für ihre Pläne insbesondere in Basel wenig Gegenliebe, so daß sie sich bald wieder auflöste³⁶. Erfolgreicher war ein zweiter Anlauf. 1845 erhielt die zürcherische Nordbahngesellschaft vom Kanton Aargau die Konzession für eine Bahnlinie von der Zürcher Grenze über Baden nach Koblenz, von wo aus sie längs des Rheines die Verbindung mit Basel und der oberrheinischen Tiefebene suchen sollte, sowie für eine Zweiglinie von Baden in westlicher Richtung, «vorläufig bis Aarau», und zwar zu günstigen Bedingungen: Eine Frist von zwei Jahren wurde ihr nur für die Erstellung der Strecke bis Baden gesetzt, nicht aber für die Linien von Baden nach Koblenz und Aarau; über diese wurde nur verfügt, daß sie dereinst gleichzeitig in Angriff zu nehmen seien. In der Wahl des Trassees für die Linie Baden–Aarau war die Gesellschaft weitgehend frei; der aargauische Kleine Rat durfte an ihren Plänen hiefür nur Änderungen verlangen, wenn die daraus resultierenden Mehrkosten 200 000 Franken nicht überstiegen. Zudem verpflichtete sich der Aargau, binnen fünfzehn Jahren keine Bahn in gleicher Richtung zu konzessionieren³⁷; die Zürcher Gesellschaft brauchte also auf absehbare Zeit keine Konkurrenz zu fürchten.

Die Nordbahngesellschaft erstellte fristgerecht die Strecke Zürich–

36 SCHNEIDER, 15 ff.

37 Konzession und Expropriation für die Zürich–Basel- und Aarauer-Bahn, 3.7.1845, Ges. Slg., neue revidierte Ausgabe, Band 2, 382 ff. – Die Nordbahngesellschaft erwog bereits damals, die Linie Baden–Koblenz nach Waldshut fortzuführen und dort ins Netz der badischen Bahnen einmünden zu lassen, um allenfalls Basel umfahren zu können.

Baden, die als erste rein schweizerische Eisenbahnlinie im August 1847 eingeweiht wurde³⁸. Mehr aber geschah vorerst nicht; nach dem Sonderbundskrieg und der Bundesrevision mußte zunächst entschieden werden, ob das Eisenbahnwesen Sache des Bundes oder der Kantone und der Privatwirtschaft sein sollte. Bekanntlich fiel der Spruch der Bundesversammlung, erst im Sommer 1852, zugunsten des Privatbaues aus. Nun schlossen allenthalben größere und kleinere Eisenbahngesellschaften aus dem Boden, die sich alsbald unter sich und mit den Kantonen um Linien und Einflußbereiche zu zanken begannen. Namentlich der Aargau wurde jetzt zum Kampfplatz verschiedenster Interessen.

Die erste Kontrahentin, die Nordbahngesellschaft, war entschlossen, die großen Vorteile zu behaupten, die ihr die Konzession von 1845 einräumte. Sie ersuchte die aargauische Regierung, ihr nunmehr auch die Strecken von Aarau an die Westgrenze des Kantons gegen Olten und Murgenthal zu konzedieren; dafür erklärte sie sich bereit, jetzt «unter günstigern Umständen» die Ausführung der ihr 1845 zugestandenen Strecken mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu betreiben. Sie ließ auch durchblicken, daß sie großartige Pläne zur Fortsetzung der Aarauer Linie nach der Westschweiz hin verfolge³⁹.

Unterdessen aber war ihr von Basel her eine namhafte Konkurrenz erwachsen. Basels Wünsche gingen auf eine möglichst kurze Verbindung zum schweizerischen Mittelland und zum Gotthard. Darum waren hier bereits in den vierziger Jahren die zürcherischen Eisenbahnbestrebungen – bekanntlich mit gutem Erfolg – bekämpft und Pläne zu einem Eisenbahnnetz entworfen worden, das den Bedürfnissen der Stadt besser entsprach: eine Stammlinie sollte durch den Hauenstein nach Olten und Luzern führen, von Olten aus sollten Zweiglinien in der Richtung nach Zürich und dem Bodensee sowie nach der Westschweiz das Mittelland erschließen⁴⁰. Eine erste Centralbahn-Gesellschaft, die vorerst die Linie bis Olten zu bauen beabsichtigt hatte, war 1846 ins Leben gerufen worden,

38 Vgl. hiezu RUDOLF LEUTHOLD, *Aus der Entstehungsgeschichte der ersten schweizerischen Eisenbahn von Zürich nach Baden*, Aarau 1947.

39 Die Direktion der Nordbahn an den RR, 10.9.1852, St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen 1852–55, Fasz. 1.

40 Nach einer Notiz von J. J. STEHLIN-HAGENBACH, 1845, St. A. BS, P. A. 513 (Stehlin-sches Familienarchiv), B. 5, 1. Auch Ratsherr Carl Geigy, der spätere Präsident des Verwaltungsrates der SCB, vertrat den Centralbahngedanken schon in jüngeren Jahren, vgl. GUSTAF ADOLF WANNER, Carl Geigy, *Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik*, Band 18, Zürich 1967, 52 f.

hatte aber ihre Bemühungen bald wieder aufgeben müssen⁴¹. Nach 1848 hatten die eidgenössischen Eisenbahnexperten Stephenson und Swinburne ein schweizerisches Schienennetz empfohlen, das Basels Ansprüche weitgehend befriedigte; die Basler hatten denn auch den Bau und Betrieb der Eisenbahnen durch den Bund eifrig befürwortet. Als aber der Entscheid des Parlaments anders ausgefallen war, galt es, die bedrohten Interessen der Stadt durch rasches Handeln zu wahren. Auf die Einladung Johann Jakob Speisers, eines unermüdlichen Vorkämpfers des Centralbahngedankens, kamen am 5. August 1852 etwa zwanzig Interessenten aus den beiden Basler Halbkantonen zu einer ersten Besprechung zusammen; am 26. August folgte die eigentliche «neue Gründungsversammlung für das Unternehmen der schweiz. Centralbahn», zu der auch Vertreter der Kantone Solothurn, Luzern und Aargau beigezogen wurden. Aus dem Aargau erschienen Regierungsrat Fr. Siegfried, J. Herzog, die Nationalräte Ringier und Waller sowie – auf Einladung Speisers – Feer-Herzog. Dieser und Siegfried wurden auch zu Mitgliedern des provisorischen Verwaltungsrates ernannt; dessen Präsident wurde Carl Geigy. Als zu erbauende Linien wurden diejenigen «durch den Hauenstein und über Olten, ostwärts bis Baden zum Anschluß an die schweiz. Nordbahn, südwärts bis Luzern, westwärts bis Solothurn und Bern» bezeichnet. Die Centralbahngesellschaft betonte damit ihre Ansprüche nicht nur auf eine Nord-Süd-Linie, sondern auch auf einen beträchtlichen Anteil am Ost-West-Verkehr durch das schweizerische Mittelland⁴². Ein Hindernis war die aargauische Konzession von 1845 an die Nordbahn, doch hofften die Basler, daß der Aargau sie angesichts der veränderten Umstände außer Kraft erklären würde oder daß die Zürcher Gesellschaft, ihrer beschränkten Geldmittel wegen, auf die Strecke Baden–Aarau ver-

41 Über die Anfänge der Centralbahn orientieren WILLIAM SPEISER, *Mitteilungen über die Anfänge des Schweizerischen Eisenbahnwesens und über die ersten Jahre der Schweizerischen Centralbahn*, 2 Vorträge (gedruckt), Basel 1887; RUDOLF LEUPOLD, *Mitteilungen über die Gründung der Schweizerischen Centralbahn-Gesellschaft*, Basel 1901. Beide Arbeiten beruhen auf reichhaltigem, z.T. nicht mehr auffindbarem Quellenmaterial. – Archivalien: Nachlaß J. J. Speiser, St. A. BS, P. A. 116; Archiv der SBB im Archiv der SBB-Kreisdirektion II, Luzern (vor 1860 nur wenig Material erhalten).

42 W. SPEISER, a.a.O., 41–43; LEUPOLD, a.a.O., 4–6; *Aargauer Zeitung*, 30.8.1852. Einladung an F.-H.: Lebenslauf; F.-H. an J. J. Speiser, 22.8.1852, St. A. BS, P. A. 116, A 84.

zichten müsse. Daher gelangte die Leitung der Centralbahn im September 1852 mit einem Konzessionsgesuch für die Strecken Olten–Reiden, Aarburg–Murgenthal und Solothurner Grenze–Aarau–Baden an das aargauische Baudepartement⁴³.

Im Aargau dachte kaum jemand mehr daran, den Eisenbahnen den Eintritt zu verwehren; die Einsicht, daß sie für das Gedeihen des Kantons eine unerlässliche Voraussetzung darstellten, hatte sich allgemein durchgesetzt. Wenige nur gaben sich darüber Rechenschaft, daß das neue Verkehrsmittel die einheimische Wirtschaft fremder Konkurrenz vermehrt aussetzen und sie dereinst zu folgenschweren, vielleicht unerwünschten Umstellungen zwingen würde⁴⁴. Der Großteil der Bevölkerung wollte nur die guten Seiten der Eisenbahnen sehen und erwartete wahre Wunder von ihnen. Eisenbahnkomitees bildeten sich an allen Ecken und Enden des Kantons und ließen nichts unversucht, um ihrer Talschaft ein möglichst langes Stück Schienenweges zu sichern. Wie es aber bei der heterogenen Struktur des Aargaus kaum anders sein konnte, deckten sich ihre Wünsche nicht nur häufig nicht mit den Plänen der Bahngesellschaften und den Bedürfnissen des Fernverkehrs, sondern sie liefen auch einander schnurstracks zuwider. Sie auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen und nach außen wirkungsvoll zu vertreten, war ein fast hoffnungsloses Unterfangen. So befand sich der Aargau von allem Anfang an den Eisenbahngesellschaften gegenüber in einer ungünstigen Position.

Grundsätzlich nicht umstritten war die Anlage der Ost-West-Linie; dazu boten sich die großen Täler von Limmat und Aare an. Immerhin waren von Wildegg und Aarau aus verschiedene Streckenführungen denkbar. Die Lenzburger und die Bevölkerung der südlichen Täler verlangten, daß die Linie von Wildegg nach Aarau nicht der Aare entlang, sondern über Lenzburg gelegt werden; das Volk im oberen Suhrental wünschte, daß die Linie von Aarau westwärts nicht durch das solothurnische Aaretal, sondern durch aargauisches Gebiet über Kölliken und

43 Der provisorische Verwaltungsrat der scb an das Aargauische Baudepartement, Basel, 18.9.1852; St. A. AG, a.a.O.

44 In diesem Sinne äußerte sich etwa die Armenkommission 1854; Bericht, St. A. AG, I. A. No. 5, Fasz. 119; ferner eine «Ehrerbietige Vorstellung der Einwohnergemeinde-Versammlung von Lenzburg» an den Gr. R., 3.5.1856 (gedruckt), die sich indessen für die Legung des Trassees Brugg–Aarau über ihre Stadt aussprach (vgl. unten); St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen Gr. R. Akten Eb, 1852–1857.

den Striegel geführt werde und die Linie Basel–Luzern bei Oftringen statt in Olten kreuze⁴⁵.

Zahlreich dagegen sind die aargauischen Täler, die von Süden nach Norden verlaufen, und fast ebenso zahlreich waren die Vorschläge aus dem Aargau zur Führung der Linie Basel–Luzern. Die kürzeste Verbindung zwischen diesen beiden Städten ging durch den Hauenstein, über Olten und durch das Wiggertal über Zofingen. Sie durchzog aber aargauisches Gebiet nur ganz am Rande und auf eine sehr kurze Distanz. Für den Kanton vorteilhafter war die Linie Olten–Aarau–Lenzburg–Hallwiler Seetal–Luzern. Noch bedeutend größeren aargauischen Interessen aber mußte die Linie von Basel über Rheinfelden durch das Fricktal und den Bözberg statt durch den Hauenstein mit der Fortsetzung durch das Freiamt und das Reußtal dienen. Zwar hatten die eidgenössischen Experten Stephenson und Swinburne von der Bözberglinie ihrer großen technischen Schwierigkeiten wegen abgeraten, obschon sie eine hohe Rentabilität versprach, und es lag nahe, daß Basel und die Centralbahn alles daran setzen würden, ihre Entstehung zu verhindern; daß zwei so nahe beieinander liegende Juralinien wie Hauenstein und Bözberg nebeneinander bestehen könnten, hielt man in den fünfziger Jahren noch für ausgeschlossen. Nichtsdestoweniger war das Projekt einer aargauischen «Diagonalbahn» im Volke und bei den Behörden recht populär.

Als sich im Herbst 1852 die aargauischen Behörden mit der Eisenbahnfrage näher zu beschäftigen begannen, war die Ausgangslage also bereits ziemlich verwickelt. Lange und heftige Auseinandersetzungen standen bevor, die in den folgenden Jahren die politische Szenerie oft völlig beherrschten und in deren Verlauf alte Feinde sich zusammenfanden und alte Freunde sich zerstritten. Feer-Herzog spielte darin als Mitglied des aargauischen Großen Rates wie des Verwaltungsrates der Centralbahn-gesellschaft eine eigenartige Mittlerrolle, über die wir dank seiner umfangreichen Korrespondenz mit J.J.Speiser verhältnismäßig gut Bescheid wissen.

Feer-Herzog war mit Basel durch verwandtschaftliche und geschäftliche Beziehungen eng verbunden und kannte die Hauptinitianten des Centralbahnunternehmens wahrscheinlich seit langem. Im Centralbahnnetz erblickte er «den Kern eines bescheidenen, aber gesund angelegten

45 Ehrerbietige Vorstellung an den Gr. R., Kölliken, 19. 12. 1852, St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen 1852–1855, Fasz. 1.

schweizerischen Eisenbahnnetzes und gleichzeitig die Grundlage zur Gotthardbahn, an deren Anstrebung ich mich in einem späteren Abschnitte meines Lebens mit besonderer Vorliebe beteiligen sollte, die ich aber schon im Jahre 1852 in's Auge gefaßt hatte».⁴⁶ Er beteiligte sich in der Folge eifrig am Aufbau des Unternehmens; sein persönlicher Beitrag an die Gesamtleistung des Verwaltungsrates dürfte indessen nicht allzu groß gewesen sein. Er gehörte nicht zum engsten Kreise der Gründer, die in den Anfangsjahren den Ton angaben, auch wurde er einstweilen nicht Mitglied des engeren Ausschusses des Verwaltungsrates⁴⁷. Zwar übernahm er verschiedene kleinere Aufträge: Zusammen mit Speiser unterhandelte er mit der Berner Regierung um eine Konzession⁴⁸, und im Herbst 1855 führte er einige Besprechungen mit Pariser Bankiers, die der Centralbahn aus einer unerfreulichen finanziellen Situation heraushelfen sollten⁴⁹. Die wirklich entscheidenden und verantwortungsvollen Aufgaben aber behielten sich die Basler selber vor: die schwierigen Konzessionsverhandlungen mit Luzern führte Achilles Bischoff⁵⁰, die Beschaffung des Kapitals und später die Rettung des Unternehmens aus einer schweren Krise waren C. Geigy und vor allem J. J. Speiser zu verdanken⁵¹. Von verschiedenen wichtigen Einzelheiten, etwa den Verhandlungen des Centralbahndirektoriums mit der Nordostbahn über eine allfällige

46 Lebenslauf.

47 An der Vorversammlung vom 5.8.1852 etwa nahm er nicht teil; W. SPEISER, 38. Daß er dem engeren Ausschuß des Verwaltungsrats nicht angehörte, ist aus seinem Brief an J. J. Speiser, 18.1.1853, St. A. BS, a. a. O., ersichtlich. Die Behauptung, F.-H. habe «zusammen mit seinem Basler Freunde Joh. Jakob Speiser die Initiative zur Gründung der Zentralbahn» ergriffen (ED. FEER, C. F.-H., *Lebensbilder aus dem Aargau*, 234), ist also übertrieben.

48 *Schweizerbote*, 12.10.1852; F.-H. an J. J. Speiser, 9.10.1852, St. A. BS, a. a. O.

49 F.-H. an J. J. Speiser, 21. und 24.10.1855, St. A. BS, a. a. O. – Infolge massenhafter, durch die kriegerischen Ereignisse in Osteuropa mitverursachter Verkäufe auf dem Platz Paris waren die Aktien der Centralbahn Ende 1854 im Kurs stark gesunken und mußten, bei einem Nennwert von 500 Franken, zu 200 Franken liberiert werden. Von den vorgesehenen 36 Millionen Franken gingen also nur 14,4 Millionen Franken ein. Das fehlende Geld wurde z.T. von den Kantonen Bern und Luzern gegen Aktienbeteiligung beigesteuert; schließlich übernahm der «Crédit mobilier», die Pariser Großbank der Brüder Pereire, 30 000 Aktien zu 450 Franken (Kurswert 500 Franken); W. SPEISER, 94ff.; MANGOLD, J. J. Speiser, 281ff., bes. 284.

50 KARL FREI, A. Bischoff, *Schweizer Pioniere der Wirtschaft und Technik*, Band 18, 43f. In Luzern mußte die SCB vor allem dem Dampfschiffbesitzer Knörr zuvorkommen, der sich ebenfalls um eine Konzession Luzern–nördliche Kantongrenze bewarb.

51 Vgl. Anm. 49.

künftige Zusammenarbeit im Jahre 1855, erfuhr Feer-Herzog nur auf Umwegen, und selbst auf den Gang der Verhandlungen mit dem Aargau, wo er doch die Verhältnisse besser kannte als alle seine Kollegen, hatte er nur geringen Einfluß⁵². Erst nach dem Tode Speisers (1856) sowie nach dem Ausscheiden Geigys und anderer maßgebender Persönlichkeiten der Gründungszeit begann seine Macht zuzunehmen. 1860 wurde er zum Vizepräsidenten des Verwaltungsrates gewählt und behielt dieses Amt bis zu seinem Tode bei. Nach dem Zeugnis von Direktor William Speiser, dem Sohne J.J. Speisers, gehörte er in den siebziger Jahren zu den führenden Köpfen des Unternehmens⁵³.

In der Öffentlichkeit hat Feer-Herzog zur Eisenbahnfrage erstmals im Oktober 1852 vor einer gut besuchten Versammlung in Lenzburg Stellung bezogen⁵⁴. Auch er setzte hohe Erwartungen in das neue Verkehrsmittel: Die Eisenbahnen erleichterten und verbilligten den Transport von Personen und Gütern, «und dieser wohltätige Einfluß ... erstreckt sich keineswegs nur auf die Bahnen selbst und ihre unmittelbare Nähe; er reicht in alle Gegenden, die durch gute Straßen mit der Bahn verbunden sind, und verbreitet so die Fülle seines Segens über das ganze Land. Wir werden uns unsre Bedürfnisse wohlfeiler als bis dahin verschaffen (!); wir werden den Absatz unsrer eigenen Erzeugnisse vergrößern oder mit andern Worten: was wir nicht besitzen, werden wir wohlfeiler als bis dahin bekommen, was unserer Hände Fleiß und unser Boden erzeugt, werden wir besser als bis dahin verkaufen. Eine gesteigerte Produktion, ein größerer Wohlstand, ein allgemeinerer Verdienst werden die Folgen dieser Zustände sein, welche ... hauptsächlich demjenigen Teil der Be-

52 «Man hat mir bis jetzt nie geglaubt, wenn vom Aargau im Verwaltungsrat die Rede war»; F.-H. an J.J. Speiser, 18.1.1853, St.A. BS, a.a.O.

53 W. SPEISER, Von den Schweizer Bahnen und Banken in der kritischen Zeit der 1870er und 1880er Jahre, *Basler Jahrbuch* 1923, 147–194.

54 Die folgenden Ausführungen stützen sich, wo nichts anderes vermerkt ist, auf das im AFFA erhaltene Manuskript einer Rede F.-H.s an der Eisenbahnversammlung vom 10.10.1852 in Lenzburg. Deren Bittgesuch an der Gr.R. (St.A. AG, B No.1, Eisenbahnen 1852–1855, Fasz. 1), von F.-H. mitunterzeichnet, enthielt folgende Stellungnahmen und Anträge: 1) Zustimmung zur Hauensteinlinie; 2) Wünschbarkeit einer Rheintallinie auf aargauischem Gebiet; 3) Befürwortung der Seetal-linie; 4) Der Aargau möge zwischen Nord- und Centralbahn vermitteln in dem Sinne, daß letztere die Strecke Aarau–Baden bauen sollte; 5) Einladung an den RR, zu erwägen, ob der Aargau durch Selbstbau oder Garantieerklärungen für bestimmte Linien die Eisenbahnangelegenheit selbst an die Hand nehmen sollte.

völkerung zugute kommt, der sich mit dem größten Rechte nach einer Verbesserung seiner Zustände sehnt.» Die Eisenbahnen dienten mithin nicht den Interessen einer einzigen Klasse, sondern denen der Allgemeinheit, sie erlaubten auch der ärmeren Bevölkerung zu reisen und waren damit «die am meisten demokratische Einrichtung, die uns noch fehlt». Diese Ansichten Feer-Herzogs sind für seine Zeit durchaus repräsentativ.

Den Hauptteil des Eisenbahnverkehrs machte damals, wie nach Feer-Herzog die Erfahrungen des Auslandes lehrten, nicht derjenige zwischen den Endpunkten einer Linie aus, sondern derjenige unter den Zwischenstationen. Wenn also eine Eisenbahnlinie einerseits nach Möglichkeit die kürzeste Verbindung zwischen ihren Endpunkten herstellen sollte, so hatte sie andererseits, auch wenn sie dabei einen kleinen Umweg in Kauf nehmen mußte, unterwegs die wirtschaftlich am weitesten entwickelten Gegenden aufzusuchen. Von diesem Grundsatz ausgehend, entwarf Feer-Herzog einen selbständigen Plan zu einem mittelländischen Schienennetz, der zwar auf dem Centralbahngedanken fußte, den Bedürfnissen seines Heimatkantons aber besser Rechnung trug, ohne – wie er meinte – berechtigten Interessen anderer Landesgegenden zu schaden.

«Die erste Linie, die wir anstreben sollen, geht nach Basel. Unsere meisten Beziehungen gehen nach Norden und Westen ... Für uns ist Basel das Tor nicht nur für Frankreich, England und die überseeischen 〈Gebiete〉, sondern auch für den Norden.» Die zweite Hauptlinie war diejenige von Olten durch das Aaretal nach Baden; «von irgendeinem Punkte derselben» sollte eine Abzweigung nach Süden ausgehen, «um über Luzern den Gotthard zu suchen». Die Linie Basel–Luzern, die nicht nur für den Aargau, sondern für die ganze Schweiz von hoher Wichtigkeit war, sollte den Jura und das Mittelland an möglichst zentraler, von allen Seiten leicht erreichbarer Stelle durchqueren. Feer-Herzog verwarf also sowohl das Bözbergprojekt als auch den Plan der Nordbahn, den Weg nach Basel von Koblenz aus über badisches Gebiet zu suchen. Die Bemühungen um das erstere, in Verbindung mit einer Reußtalbahn, galten «wohl mehr einem frommen Wunsche als einer lebenskräftigen Idee»; «nicht nur ist keine Gesellschaft vorhanden, die irgendwie Lust zu dieser Richtung hätte, sondern die Kantone Baselland und Luzern würden durch eine solche Linie so geschädigt, daß man dieselbe weder in Basel noch in Luzern abgehn und ankommen lassen wird». Eine Rheintalbahn auf dem rechten Flußufer aber war in Feer-Herzogs Augen, jedenfalls solange sie die einzige Verbindung nach Norden bildete, «unzweifelhaft

ein antinationales Unternehmen». Allein in Frage kam demnach die Linie von Basel durch den Hauenstein nach Olten.

Die eidgenössischen Experten Stephenson und Swinburne sowie die Mehrheit der nationalrätslichen Kommission hatten seinerzeit empfohlen, die Linie von Basel und Olten über Zofingen, also auf dem kürzesten Weg nach Luzern zu führen. Demgegenüber schlug sich Feer-Herzog auf die Seite derjenigen Aargauer Kreise, die die Luzerner Linie von Aarau oder Lenzburg abgehen lassen und durch das Hallwiler Seetal gelegt sehen wollten. Denn die Seetalbahn besaß allen anderen Linien gegenüber den Vorzug, daß sie dem Osten und dem Westen der Schweiz gleichermaßen zugänglich war, «Basel und Bern und Neuenburg, Zürich und Schaffhausen alle auf derselben Straße und auf vorteilhafte Weise nach Luzern führt», aber auch «die Zersplitterung unserer Kräfte gegen eine allzu-große Zahl von Alpenübergängen verhütet und die Zukunft der Gotthardbahn vorbereitet».

Dieses Netz – die Linien Basel–Olten–Aarau–Lenzburg, Lenzburg–Luzern und Lenzburg–Baden – durfte der Aargau «mit Fug und Recht von den Gesellschaften verlangen». Erbauen sollte es jedoch die Centralbahn allein, während Feer-Herzog die Zürcher Eisenbahngesellschaften vom Aargau und vom Mittelland überhaupt abzudrängen hoffte. Einmal sollten diese Gegenden Einzugsgebiete der zukünftigen Gotthardbahn bleiben und so die Chancen einer Ostalpenbahn von Anfang an verringert werden. Aber Feer-Herzogs Opposition gegen Zürich war «eben nicht nur eine eisenbahnliche, sondern auch eine politische»;⁵⁵ er sah deutlich die Gefahren, die der Unabhängigkeit seines Kantons von dorther drohten, besonders als die Nordbahn 1853 mit der Zürich–Bodensee–Bahn zur Nordostbahn fusioniert hatte, die der Leitung des allmächtigen Alfred Escher unterstand. Daher befürwortete er in jenen Jahren der Zürcher Gesellschaft gegenüber leidenschaftlich, oft ohne Rücksicht auf das Mögliche und Erreichbare, eine Politik der Härte und war bemüht, die Centralbahn gegen sie als Bundesgenossen zu gewinnen.

Tatsächlich bezog der Verwaltungsrat der Centralbahn anfangs Feer-Herzogs Vorschläge in seine Pläne ein⁵⁶. Die Seetalllinie besaß unbestreit-

55 F.-H. an J.J. Speiser, St. A. BS, a.a.O.

56 In der ersten Sitzung des Verwaltungsrats der scb (27.8.1852) wurde provisorisch die Linie Aarau–Luzern aufs Programm genommen; LEUPOLD, 7. F.-H. versuchte noch anfangs Oktober den Verwaltungsrat von der Güte der Seetalllinie zu überzeugen, vgl. F.-H. an J.J. Speiser, 7.10.1852, St. A. BS, a.a.O.

bare Vorzüge, auf die schon Stephenson und Swinburne hingewiesen hatten und die neuerdings ein Gutachten herausstrich, das im Auftrag interessierter Seetalgemeinden der St. Galler Ingenieur Näff verfaßt hatte⁵⁷: sie war nicht viel länger als die Linie über Zofingen, wies günstige Steigungsverhältnisse auf, durchzog wirtschaftlich hochentwickelte Gebiete und versprach darum eine gute Rendite. Doch selbst im Aargau fand sie wenig Unterstützung; die Regierung etwa, die mit dem Bözberg liebäugelte, tat überhaupt nichts für sie⁵⁸. Der Kanton Luzern hinwiederum, der seinerseits einen möglichst großen Anteil an der Nord-Süd-Linie beanspruchte und die Centralbahn sogar zum Umweg über Menznau und Wolhusen zu nötigen versuchte, gab deutlich zu verstehen, daß er dem Seetalbahnprojekt unter keinen Umständen zustimmen werde. Schon im Herbst entschied sich daher der Verwaltungsrat der Basler Gesellschaft für die Linie durch das Wiggertal. Die Folgen dieses Beschlusses waren bedeutsam: Der Kreuzungspunkt der Nord-Süd- und der West-Ost-Linie kam nach Olten, also außerhalb des Aargaus, zu liegen, und der erste Versuch Feer-Herzogs, der Centralbahn in diesem Kanton das Übergewicht zu verschaffen, war gescheitert. – Mit der Menznauerbahn hätte sich der Aargau nicht abgefunden⁵⁹; nach langen Verhandlungen einigten sich die Centralbahn und der Kanton Luzern auf die kürzeste Strecke, die über Sursee führte⁶⁰.

Viel mehr Beachtung als der Seetalbahn schenkte die aargauische Öffentlichkeit zwei anderen Eisenbahnprojekten. Die Linie von Aarau westwärts über Kölliken und den Striegel entlang der alten Straße von Zürich nach Bern führte durch eine dichtbevölkerte, gewerbefleißige

57 *Bericht über die projektierte Eisenbahn-Verbindung von Olten nach Luzern* (gedruckt), Lenzburg 1852; St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen 1852–1855, Fasz. 1. NÄFF verglich die Seetallinie nur mit der von Stephenson empfohlenen Linie Olten–Zofingen–Menznau–Luzern, nicht mit der kürzeren über Sursee. Die Differenz der Distanz betrug nach seinen Angaben 5,1 km, die der Fahrzeit aber nur 2 Minuten, die voraussichtliche Rentabilität der Menznauerbahn 2,91 %, die der Seetalbahn 3,12 %.

58 HERZOG-BALLY, Präsident und Berichterstatter der Eisenbahnkommission des Großen Rats, bedauerte, «daß diesen Wünschen im Verlauf der Unterhandlungen gar keine Rechnung getragen wurde»; sein Referat, 19.1.1853, St. A. AG, B No. 1. Eisenbahnen/Gr. R. Akten, Eb, Fasz. 1.

59 F.-H. an J. J. Speiser, 16.11.1852, St. A. BS, a.a.O.; Gr. R. Prot. 21.1.1853.

60 Der luzernische Gr. R. sprach sich zuerst knapp für die Menznauer Linie aus, erst am 12.10.1853 willigte er in die Sursee-Linie ein; Gr. R. LU an sCB, 12.10.1853, Kopie im St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen 1852–1855, RR, Ba Fasz. 2.

Gegend. Zwar verlängerte sie die Verbindung des mittleren Aargaus mit Basel um 12 Kilometer, ohne diejenige nach der Westschweiz wesentlich abzukürzen; zudem hatte sie beträchtliche Höhendifferenzen zu überwinden und besaß daher für die Eisenbahngesellschaften keinen Reiz. Dennoch wollte sie der Große Rat untersuchen lassen, bevor über die Konzession einer Linie von Aarau nach Westen weiter verhandelt würde⁶¹. Noch viel höher stand der Stern der Bözbergbahn, für die sich anfangs 1853 ein Gründungskomitee bildete und zu deren Gönnern einige der einflußreichsten aargauischen Staatsmänner – die Großräte Jäger und Bürli, alt Regierungsrat Waller, zur Zeit Präsident des Großen Rates, sowie fast der ganze Regierungsrat zählten⁶². Diese Behörde verhandelte bereits mit den Kantonen Schwyz und Zug über deren Fortsetzung durch das Reuftal nach der Innerschweiz und wollte ihr einen Staatsbeitrag von mindestens zwei Millionen Franken zukommen lassen; eine Minderheit wünschte gar, daß der Staat Aargau sie selbst bau^e⁶³.

Bei so vielen Plänen und Sonderwünschen kam man zunächst überhaupt nicht vom Fleck. Noch 1852 hatte die Centralbahn die Konzessionen der Kantone Basel, Solothurn, Bern und grundsätzlich auch Luzern eingeholt, mit dem Aargau aber erst einen Konzessionsentwurf vereinbart⁶⁴. Noch immer war nicht entschieden, wem die Linie Baden–Aarau zustehe. Vor allem aber hatte sich die Basler Gesellschaft von den anderen Vertragskantonen die Zusicherung geben lassen, daß auf ihrem Gebiet keine Konkurrenzlinien in ihr Netz einmünden dürften. Damit wäre aber die Bözbergbahn vom großen Verkehr abgeschnitten worden, und der Aargau verlangte daher, daß die Centralbahn ihre Ausschlußrechte bedingungslos preisgebe, bevor er über eine Konzession mit sich reden lasse. Diese hing wiederum hoffte, mit Härte und Unnachgiebigkeit zum Ziel zu kommen. Bereits schickte sie die Regierungen anderer beteiligter Kantone vor, um den aargauischen Regierungsrat unter Druck zu setzen⁶⁵; sie erwog sogar, den Aargau durch eine Linie auf dem linken, solothurnischen Aareufer

61 Gr. R. Prot. 23.12.1852 und 21.1.1853.

62 Bözberg-Ausschuß an RR, 11.1.1853, St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen 1852–1855, Ba Fasz. 2.

63 Bericht der Eisenbahnkommission des RR's an den Gr. R., 15.1.1853, St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen/Gr. R. Akten 1852–1857, Eb Fasz. 1.

64 d.d. 10.11.1852, St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen 1852–1855, Fasz. 1.

65 In diesem Sinne gelangte etwa der Berner RR an den aargauischen RR; RR Prot. 10.1.1853.

nach Langenthal und von dort aus nach Luzern zu umfahren⁶⁶. Damit erreichte sie allerdings nichts, sondern verscherzte sich nur die Gunst der aargauischen Behörden; Feer-Herzog kam sich anfangs 1853 im Großen Rate vor «wie ein räudiges Schaf, gemieden vom Reste der Herde».⁶⁷

Nachdem die Centralbahn westlich des Aargaus endgültig Fuß gefaßt hatte, ließ die Nordbahn ihre Pläne auf die Fortsetzung ihrer Linie bis Murgenthal fallen, beharrte aber auf dem Wortlaut der Konzession von 1845 und ihrem Anspruch auf die Strecke Baden–Aarau. Die Rechtslage wie die Stimmung im Aargau waren ihr günstig; da es aber mit ihren Finanzen nicht zum besten stand, konnte sie ihre Vorteile nicht recht nützen und versuchte daher, durch Verhandlungen und Versprechungen Zeit und Sympathien zu gewinnen. Ende 1852 willigte sie endlich in den Wunsch des Regierungsrates ein, die Linie Brugg–Aarau über Lenzburg zu führen; sie wollte sogar den Bau der Bözbergbahn in Erwägung ziehen, wenn die Voruntersuchungen über sie ein günstiges Resultat ergäben. Dabei hoffte sie auf materielle Unterstützung seitens des Staates Aargau und die interessierten Gegenden⁶⁸. Mehr erreichte der Aargau von ihr einstweilen nicht; doch mußte er, da er ihr gegenüber keinerlei rechtliche Druckmittel zur Verfügung hatte, schon um diese vagen Zugeständnisse froh sein. Im Januar 1853 konnte daher der Große Rat nur beschließen, die Verhandlungen mit ihr und die begonnenen Eisenbahnstudien seien fortzusetzen. Dem Gründungskomitee der Bözbergbahn stellte er eine Konzession aus und erklärte «seine Geneigtheit», diese Linie durch die Übernahme von Aktien zu subventionieren; doch sollte die Höhe der Staatsbeteiligung erst festgesetzt werden, wenn zum Bau der Bözbergbahn eine Gesellschaft gefunden sei⁶⁹.

Unter diesen Umständen erschien es Feer-Herzog noch immer sinnvoll, die Centralbahn in einen Kampf um die Vormacht im mittleren Aargau hineinzuziehen. Im Bestreben, der Verständigung zwischen ihr und dem Kanton vorzuarbeiten, suchte er sie vor allem zum Verzicht auf ihre Ausschlußrechte zu bewegen. Anders als seine Basler Kollegen erblickte er im Bözbergbahuprojekt keine reale Gefahr. Die Linie Brugg–Basel war zu kurz, um als selbständiges Unternehmen zu rentieren⁷⁰. Daß sie

66 Vgl. etwa F.-H. an J. J. Speiser, St. A. BS, a. a. O.

67 F.-H. an J. J. Speiser, 17.1.1853, ibid.

68 Nordbahn an RR, 20.12.1852, St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen 1852–1855, Fasz. 1.

69 Gr. R. Prot. 21./22.1.1853.

70 «Wie steht's mit den aargauischen Eisenbahnen?» *Schweizerbote*, 3.5.1853. Dieser

der Kanton Aargau aus eigenen Mitteln bauen werde, erwies sich bald als unmöglich; die großrätsliche Eisenbahnkommission verwarf derlei Experimente, die den Kanton in hohe Schulden hätten stürzen müssen, und fand mit ihrer Meinung williges Gehör⁷¹. Daß es endlich den Zürchern mit dem Bözberg ernst sei, glaubte Feer-Herzog keinen Augenblick; «die Wahrheit ist, daß die Nordbahn nicht nur ihr Spiel mit dem Kanton Aargau treibt, sondern daß sie mit dem Bözberg eine elende Intrigue gegen die Centralbahn aufführt».⁷² Ähnlich verhielt es sich übrigens seiner Meinung nach mit der «Striegelei».⁷³ – Beharre der Verwaltungsrat auf den Ausschlußrechten, so werde sich der Aargau nur «mit desto größerer Leidenschaft auf Bözberg und Reuß werfen». «Die Gefahr derselben liegt nun aber unstreitig nicht so sehr in der Zukunft als in der Gegenwart ... Der letzte Abenteurer wird heute Glück machen, wenn er eine Konzession dafür verlangt, und wird damit die Centralbahn schädigen und ihre kaum emittierten Aktien herunterdrücken. Die Verzichtleistung auf den Ausschluß wird hingegen die Gemüter beruhigen, sie wird die Ausführung jener Bahnen einfach der Zukunft anheimstellen ..., und jene Zukunft wird gewiß ferne genug liegen, als daß die Centralbahn mittlerweile nicht Zeit haben sollte, zu entstehen und zu erstarken ... Wenn Sie sich ... nachgiebig erzeigen ..., so wird man auch Ihnen entgegenkommen ... Sie werden Ihre Konzession erhalten und bauen, und wenn der Beginn Ihrer Schöpfung Jedem klar vor Augen liegt, so werden Andre sich dreimal besinnen, ehe sie Konkurrenzbahnen erstellen.»⁷⁴

Die Centralbahn verzichtete denn auch endlich im April 1853 auf ihre Ausschlußrechte, denen die Bundesversammlung die Genehmigung versagt hatte. Gleichzeitig erneuerte sie ihr Konzessionsgesuch an den

nicht gezeichnete Artikel stammt von F.-H., wie aus seinem Brief an Speiser vom 24.4.1853 (St. A. BS, a.a.O.) hervorgeht. – F.-H. befand sich im Widerspruch zur RR-Eisenbahnkommission, die der Bözbergbahn eine Rendite von 8 bis 10 % prophezeite; Bericht vom 15.1.1853, vgl. Anm. 63. Dr. B. HILDEBRAND berechnete sie auf 4,84 bzw. 5,75 % bei ein- bzw. doppelspurigem Unterbau; *Gutachten über die Rentabilität einer Eisenbahn von Brugg nach Basel über den Bözberg* (gedruckt), Zürich 1855.

71 Bericht vom 19.1.1853, vgl. Anm. 58.

72 F.-H. an J. J. Speiser, 22.12.1852, St. A. BS, a.a.O.

73 F.-H. an J. J. Speiser, 30.4.1853, St. A. BS, a.a.O. Zu diesen Aussagen finden sich in F.-H.s Briefen an Speiser noch zahlreiche andere Belege.

74 F.-H. an den engeren Ausschuß des Verwaltungsrates der SCB, 26.12.1852, St. A. BS, a.a.O. Ähnliche Aussagen in F.-H.s Briefen an J. J. Speiser.

Kanton Aargau, allerdings nur für die Strecken von der Solothurner Grenze bei Wöschnau bis Aarau, Olten-Reiden und Aarburg-Murgenthal⁷⁵; auf die Linie Baden-Aarau aber hatte der Verwaltungsrat schon anfangs 1853 zu verzichten beschlossen⁷⁶. Eine lange Auseinandersetzung um diese lohnte sich in seinen Augen nicht; für ihn hatte der Aargau lediglich die Bedeutung eines Durchgangsgebietes, und wenn er ihm die übrigen Strecken konzessionierte, so war erreicht, was die Centralbahn wollte und brauchte.

Noch immer wollte aber Feer-Herzog diese Tatsache nicht wahrhaben. Zunächst schienen sich die Dinge auch ganz nach seinen Voraussagen und Hoffnungen zu entwickeln. Am 13. Mai 1853 beschloß der Große Rat in einer langen und erregten Sitzung, die hinter geschlossenen Türen stattfand, die Konzessionsverhandlungen mit der Centralbahn seien zum Abschluß zu führen. Zwar sollte über die Linie Aarau-Wöschnau noch immer nicht verfügt werden, und allfälligen Konkurrenzbahnen sollte der Anschluß ans Netz der Basler Gesellschaft gewährleistet sein. Diese Vorbehalte zugunsten der Striegel- und der Bözbergbahn waren jedoch zu diesem Zeitpunkt kaum mehr als bloße Formalitäten. Von jener hatte ohnehin nie eine Bahnunternehmung etwas wissen wollen; insbesondere aber steuerte jetzt die Nordbahn endgültig auf die Linie über Waldshut statt auf die Bözbergbahn zu, zur großen Enttäuschung der «Herren Bözberger», denen Feer-Herzog «eine Spezialvorlesung über ihre Sünden» hielt und vorrechnete, was die vielgeschmähte Centralbahn bereits alles für den Aargau getan habe. Noch mehr: für die Linie Baden-Aarau, die für den Kanton wie für das gesamte Mittelland von höchster Wichtigkeit war, hatte die Nordbahn noch keinen Streich getan – es schien sogar nach wie vor zweifelhaft, ob sie bei ihrer schlechten Finanzlage sie zu erbauen überhaupt imstande sei. So setzte sich die Einsicht durch, daß die Nordbahn energisch zur Erfüllung ihrer Pflichten angehalten und ihre Konzession von 1845 kassiert oder abgeändert werden müsse; einen willkommenen Anlaß dazu bot ihre bevorstehende Fusion mit der Zürich-Bodensee-Bahn zur Nordostbahn. Der Regierungsrat, den Feer-Herzog zur Eile anzutreiben nicht versäumte, wurde beauftragt, mit ihr baldmöglichst einen Vertrag auszuhandeln, der ihr für den Bau der Linie Baden-Aarau feste Termine setzte. Feer-Herzog sah bereits den Tag

75 Direktorium der SCB an RR, 19.4.1853, St.A. AG, B No.1, Eisenbahnen 1852 bis 1855, Ba Fasz. 2.

76 Carl Geigy an F.-H., 14.1.1853, AFFA.

kommen, wo die Zürcher Gesellschaft ihre Ohnmacht offen erklären müßte, worauf sie die Centralbahn endlich «ganz aus dem Aargau vertreiben dürfte».⁷⁷

In den nun folgenden Verhandlungen aber, zu welchen sich Alfred Escher persönlich nach Aarau bemühte, meisterten die Zürcher die Lage glänzend, wobei ihnen die wohlwollende Neutralität der Centralbahn sehr zustatten kam. Zwar gingen sie auf die aargauische Hauptforderung ein, die Linie Baden–Aarau über Lenzburg zu führen und sofort in Angriff zu nehmen. Aber anstatt sich zum Bau der Striegellinie zu verpflichten, konnten sie ein Vorzugsrecht für Aarau–Wöschnau herausschlagen, und anstelle der Bözberglinie ließen sie sich diejenige über Waldshut bewilligen, die sie übrigens erst vier Jahre nach der Vollendung der Strecke Baden–Aarau zu bauen beginnen mußten. Besonders ärgerlich war, daß ihnen der Aargau zugestehen mußte, worauf zu verzichten er soeben die Centralbahn angehalten hatte: während der nächsten fünfzehn Jahre auf seinem Gebiete keine Eisenbahn in gleicher Richtung zu konzessionieren. Allen Einwänden begegneten die Zürcher mit der Drohung, weiterhin auf der Konzession von 1845 zu beharren; auch machten sie geltend, daß sie dem Aargau, der im Unterschied zu Zürich und Thurgau zu keiner materiellen Unterstützung ihres Unternehmens bereit war, keine günstigeren Bedingungen einräumen dürften als diesen zwei Kantonen⁷⁸. Wiederum fehlte den aargauischen Behörden jegliches Druckmittel; wohl oder übel stimmten sie daher dem Konzessionsentwurf zu, der auf dieser Grundlage zustandekam⁷⁹, denn er war trotz all seiner Mängel noch immer der Konzession von 1845 vorzuziehen. Feer-Herzog, der dagegen in der Presse und im Großen Rat Sturm lief, richtete nichts aus⁸⁰.

77 Gr. R. Prot. 13.5.1853; F.-H. an J.J. Speiser, St. A. BS, a.a.O.

78 Bericht des RR's vom 17.6.1853 und der Eisenbahnkommission des Großen Rates (BRUGGESSER) vom 27.6.1853, St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen/Gr. R. Akten Eb, Fasz. 2; Konzessionsentwurf ibid.

79 Gr. R. Prot. 27.6.1853.

80 «Der Konzessionsentwurf der Nordost-Bahn vom 3. Juni», *Schweizerbote*, 25. 6. 1853. Dieser Artikel ist von F.-H. zumindest angeregt worden, vgl. F.-H. an J.J. Speiser, 26.6.1853, St. A. BS, a.a.O. – Referat über die Großratssitzung vom 27.6.1853 im *Schweizerboten*, 28.6.1853. F.-H., Siegfried und Oberst Fischer (Reinach) bekämpften vor allem § 3 (Verbot von Konkurrenzlinien) und § 4 (Aarau–Wöschnau). Sie stellten sich auf den Standpunkt, daß die Konzession von 1845 durch die Bundesgesetzgebung aufgehoben sei. Ihnen widersprachen Brugisser, RR Suter, Bürlí und Waller. Die Debatte wurde in sehr gereiztem Tone

Damit waren die Würfel gefallen. Den Löwenanteil des aargauischen Eisenbahnnetzes hatte sich die Nordostbahn, die Rechtsnachfolgerin der Nordbahn, zu sichern gewußt; ihr wurden am 27. Juni 1853 die Linien Baden–Aarau und Baden–Koblenz definitiv zugesprochen. Die Centralbahn erhielt ihre Konzession für Olten–Reiden und Aarburg–Murgenthal am 4. November 1853; die Strecke Aarau–Wöschnau wurde am 13. Dezember dieses Jahres der Nordostbahn zugeschlagen, unter der Bedingung immerhin, daß der Anschluß des Verkehrs an die Centralbahn im Bahnhof Aarau stattfinden müsse⁸¹. – Das Striegelbahnprojekt verschwand stillschweigend von der Bildfläche⁸². Das Bözbergbahnnkomitee sah sich der ungünstigen Umstände halber genötigt, auf seine Konzession zu verzichten. Doch die Hoffnungen auf eine Bözbergbahn lebten weiter; denn diese besaß Freunde in Zürich, bei der französischen Ostbahn, die nach einer möglichst kurzen Verbindung mit Österreich strebte, sowie in der Ostschweiz, wo Pläne zu einer selbständigen Ost-West-Linie von St.Gallen über Winterthur und Brugg nach Basel bestanden⁸³. 1855 stellte der Regierungsrat wiederum einen Staatsbeitrag von 1 ½ Millionen Franken für sie in Aussicht⁸⁴. Im selben Jahr wurde die Konzession für eine Bözbergbahn an das Zürcher Bankhaus Schultheß erteilt, 1857 ging sie an die Vereinigten Schweizerbahnen in St.Gallen über. Da diese jedoch niemals Miene machten, mit den Bauarbeiten zu beginnen, lief sie, nachdem sie mehrmals verlängert worden war, 1864 endgültig ab⁸⁵. Mit dem Bözbergbahnnprojekt stand und fiel die Idee der Reußtalbahn. Erst als die Ausführung der Gotthardbahn gesichert war, gewann der Gedanke der aargauischen Diagonalbahn wieder an Bedeutung.

Die Centralbahn machte den aargauischen Behörden hinfert nicht mehr viel Arbeit. Sie erbaute verschriftsgemäß ihre Strecken; die Linie Aarau–Olten–Emmenbrücke wurde am 9. Juni 1856, die Linie Aarburg–Herzogenbuchsee am 16. März 1857 dem Betrieb übergeben, am 1. Mai

geführt, besonders da die beiden Lager einander die Schuld am aargauischen Eisenbahnmalaise in die Schuhe schoben.

81 Ges. Slg., F. d. r. A., Band 4, 221ff. (NOB), 236 ff. (SCB), und 251ff. (Aarau–Wöschnau).

82 Gr. R. Prot. 27.6.1853.

83 HERMANN BÄCHTOLD, Die Entstehung des Stammnetzes der schweizerischen Eisenbahnen, *Gesammelte Schriften*, herausgegeben von ED. VISCHER, Aarau 1939, 59.

84 Gr. R. Prot. 30.3.1855.

85 SCHNEIDER, 64.

1858 wurden die durchgehende Linie nach Basel eröffnet und der definitive Bahnhof Aarau bezogen⁸⁶. Anders die Nordostbahn, die immerfort nur beschränkte Geldmittel zu ihrer Verfügung hatte und überdies in der Ostschweiz ausgedehnte Bauverpflichtungen eingegangen war. Ende 1854 hatte sie zwar mit den Erdarbeiten an der Strecke Baden–Brugg begonnen, für deren Fortsetzung nach Aarau aber noch nicht einmal Pläne vorgelegt. Feer-Herzog, nach wie vor ihr unerbittlicher Gegner, befürchtete offenbar, daß sie sie überhaupt nicht bauen wolle; jedenfalls wollte er keineswegs dulden, daß sie weiterhin dem Aargau ihren Willen aufzwinge. Er stellte daher am 26. Januar 1855, zusammen mit Fürsprech Strähl von Zofingen, Dr. Erismann von Seengen und Oberst Fischer von Reinach, im Großen Rat den Antrag, sie zu nötigen, ihren Verpflichtungen rascher nachzukommen. Er drang damit nicht durch; Regierungsrat Schwarz sah in dem Treiben der Motionäre lediglich «ein centralbahnenfreundliches Manöver» und hielt es beim gegenwärtigen Stand der Angelegenheiten für ungerechtfertigt⁸⁷. Die Exekutivbehörde hoffte damals überhaupt, die Nordostbahn für ihre eigenen Eisenbahnpläne gewinnen zu können, und neigte deshalb dazu, ihr in verschiedener Hinsicht entgegenzukommen. Sie beantragte, als die Zürcher Gesellschaft um einen Staatsbeitrag nachsuchte, daß sich der Staat Aargau mit je 1 ½ Millionen Franken an der Linie Baden–Aarau und an der Bözbergbahn beteilige, falls beide zur Ausführung gelangen sollten⁸⁸. Der Große Rat allerdings winkte ab – zur lebhaften Genugtuung Feer-Herzogs, der gegen eine finanzielle Unterstützung der Nordostbahn einwandte, «der Kanton beteilige sich an den Eisenbahnen dadurch am besten, daß er ihnen die rentabelsten Linien gebe».⁸⁹

Die Nordostbahn aber steigerte ihre Forderungen; nicht nur beharrte sie auf ihrer Bitte um einen Staatsbeitrag, ohne sich auf eine Diskussion über die Bözberglinie überhaupt einzulassen, sondern sie stellte im Dezember 1855 auch das Gesuch, die Linie Brugg–Aarau, statt konzes-

86 W. SPEISER, 118.

87 Gr. R. Prot. 26.1.1855; *Schweizerbote*, 26./27.1.1855.

88 Gr. R. Prot. 30.3.1855. Der Gr. R. trat auf den Antrag des RR's nicht ein. Nach den Angaben F.-H.s waren selbst die Freiamter und Fricktaler nicht geschlossen für einen Staatsbeitrag an die Bözbergbahn, die Vertreter des alten Aargau zu 5/6 dagegen, die des Bezirks Zurzach ausnahmslos; der Druck der öffentlichen Meinung werde in Zukunft «unsern Leuten vom Lande» verbieten, «Millionen zu votieren»; F.-H. an J.J. Speiser, 31.3.1855, St. A. BS, a.a.O.

89 Großratssitzung vom 19.12.1855, Referat im *Schweizerboten*, 20.12.1855.

sionsgemäß über Lenzburg, der Aare entlang über Rapperswil nach der Kantonshauptstadt führen zu dürfen. Die Linie über Lenzburg sei $\frac{3}{4}$ Stunden (etwa $3\frac{1}{2}$ km) länger und finde wesentlich ungünstigere Geländeverhältnisse vor, verursache Mehrkosten von mindestens 1338000 Franken, werde später den Betrieb um etwa 80000 Franken jährlich verteuern, durch längere Fahrzeiten und höhere Tarife den Verkehr behindern und mit alledem auch dem größten Teil des Aargaus zum Schaden gereichen. Ihre Vorteile dagegen seien bescheiden, selbst für Lenzburg und die südlich davon gelegenen Gebiete. Die Aaretalllinie dagegen habe auch für diese keine nennenswerten Nachteile zur Folge, da die Entfernungen zu ihren Stationen nicht viel größer sein würden als zum geplanten Bahnhof Lenzburg. Überdies sei die Nordostbahn bereit, von Willegg oder Rapperswil aus einen Omnibusdienst nach Lenzburg und seinem Hinterland einzurichten⁹⁰. Die Direktion der Centralbahn unterstützte dieses Gesuch⁹¹.

Der Aargau reagierte auf diese Zumutung einer Gesellschaft, die bisher viel versprochen und gefordert, aber wenig geleistet hatte, zunächst mit einmütiger Empörung. Aus den südlichen Gebieten des Kantons gingen zahlreiche Petitionen zugunsten der Lenzburger Linie ein, während sich nur wenige Gemeinden des Aaretals für die Rapperswiler Linie aussprachen. Der Große Rat verwarf die verlangte Abänderung der Nordostbahnkonzession am 19. Dezember 1855 diskussionslos mit 104 zu 5 Stimmen⁹².

Feer-Herzog ging auf dem einmal eingeschlagenen Weg unabirrt weiter, obwohl er zeitweise in einen ernsthaften Gegensatz zu den Leitern der Centralbahn geriet. Denn diese Gesellschaft und die Nordostbahn waren nunmehr, nicht ohne das Zutun der Pariser Bankiers Pereire und Rothschild, die ihnen 1855 aus einer bedrohlichen Finanzkrise herausgeholfen hatten, um eine Verständigung bemüht; bereits war auch die Rede von einer Fusion zwischen ihnen und noch andern schweizerischen Eisenbahnsgesellschaften – ein Plan, der sich dann allerdings zerschlug⁹³. Besonders

90 Direktion der NOB an RR, 8.12.1855, St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen 1852–1855, C Fasz. 7. – Die Lenzburger Angelegenheit wird hier nur im Überblick behandelt; Näheres bei SCHNEIDER, 41 ff.

91 Direktion der SCB an RR, 11.12.1852, St. A. AG, a.a.O.

92 Gr. R. Prot. 19.12.1855.

93 Hiezu W. SPEISER, 116; MANGOLD, J. J. Speiser, 281 ff.; ERNST GAGLIARDI, *Alfred Escher*, Frauenfeld 1919, 705 ff.; P. WEISSENBACH, 18; div. Materialien im Nachlaß J. J. Speiser, St. A. BS, P. A. 116.

im Aargau, wo ihre Machtbereiche aneinandergrenzten, suchten sie über den Kopf des Volkes und der Behörden hinweg alle strittigen Fragen unter sich zu regeln. Von alledem scheint Feer-Herzog zuerst nicht viel erfahren zu haben. Als sich daher das Centralbahndirektorium in der Lenzburger Angelegenheit hinter die Nordostbahn stellte, war er maßlos enttäuscht und verärgert und überschüttete Speiser mit bitteren Vorwürfen; er dachte sogar zuerst daran, mit der Centralbahn zu brechen⁹⁴. Der Umweg über Lenzburg war in seinen Augen für den Kanton Aargau «wenigstens so wichtig als für Bern derjenige über Burgdorf», den die Centralbahn zugestanden hatte. Ferner mußten das Ansinnen der Nordostbahn und ihr Bündnis mit der Centralbahn «es jedem klar machen ..., daß wir heute auf dem Punkte uns befinden, wo die Eisenbahngesellschaften sich gegenseitig dazu verbünden, um den Kantonen über den Leib zu gehn»; der Haß, den sie in weiten Kreisen des Volkes bereits gegen sich wachgerufen hätten, werde neue Nahrung erhalten, ein Umstand, der sich etwa im Streit um die Anlage der Linie Bern–Lausanne zu ihren Ungunsten auswirken könnte. Vor allem aber handelte es sich dabei in seinen Augen um eine Machtprobe des Kantons Aargau und der zwei größten Geldmächte der Schweiz. Wenn der Große Rat – so rief er in der Sitzung vom 19. Dezember 1855 aus – «einig und entschieden handle, werde der Kanton Herr der Situation bleiben, im andern Falle Gefahr laufen, den Interessen der beiden Gesellschaften dienstbar zu werden».⁹⁵ So berechtigt diese Argumente waren, so eigenartig nahmen sie sich im Munde eines liberalen und zentralistisch gesinnten Großkapitalisten aus.

Trotz des eindeutigen Großratsentscheides vom 19. Dezember 1855 hielt die Nordostbahn ihr Gesuch aufrecht. Die Pläne, die sie für die Linie über Lenzburg vorlegte, schienen ihr recht zu geben, denn nach ihnen hätten gewaltige Bauten, besonders ein 45 Fuß hoher Damm bei Wildegg, erstellt werden müssen⁹⁶. Vergebens verlangte Feer-Herzog,

94 F.-H. an J.J. Speiser, 9., 11. und 23.12.1855, St.A. BS, a.a.O.; aus diesen Briefen stammen die folgenden Zitate. – F.-H. spielt auf den sogenannten Westbahnkonflikt an, der dann tatsächlich von der Bundesversammlung gegen die NOB und die SCB entschieden wurde: auf Antrag Stämpfli erhielt die Linie von Bern nach Lausanne über Freiburg und Oron die Zwangskonzession des Bundes.

95 *Schweizerbote*, 20.12.1855.

96 Die NOB reichte die Pläne am 18.2. und 10.3.1856 ein. Vgl. Bericht des RR an den Großen Rat, 30.4./5.5.1856, St.A. AG, B No.1, Eisenbahnen, Gr.R. Akten Eb 1852–1857.

diese Angaben durch einen Eisenbahnfachmann überprüfen zu lassen⁹⁷. Selbst vor Bestechungen schreckte die Zürcher Gesellschaft nicht zurück: Wenn sie der Aargau vom Bau über Lenzburg entlastete, wollte sie ihm eine Aversalsumme von 150 000 Franken entrichten, mit welcher die Zufahrtsstraßen vom Süden zu den Stationen der Aaretalllinie ausgebaut werden sollten⁹⁸.

Und nun wandelte sich die öffentliche Meinung, bearbeitet durch eine geschickt aufgezogene Pressekampagne, zu ihren Gunsten; dies zeigte sich deutlich in der Großratssitzung vom 8. Mai 1856. Dem Norden, Osten und Westen des Kantons lag ohnehin nichts am Umweg über Lenzburg; die Freunde der Bözbergbahn, so alt Regierungsrat Waller, wollten mit der Nordostbahn, auf die sie noch immer hofften, «nicht allzuängstlich markten».⁹⁹ Auch aus dem Freiamt erklangen jetzt andere Töne als im Dezember 1855. Die künftige Südbahn ließ sich in Lenzburg nur unter Schwierigkeiten an das Nordostbahnnetz anschließen. Überdies hielt P. Suter, der prominenteste Sprecher jener Gegend, eine solche ohnehin für eine «Illusion», nachdem die großen Eisenbahngesellschaften den Weg nach der Innerschweiz bereits durch andere Gebiete gefunden hätten; mit guten Straßen – das Straßennetz des Freiamts war tatsächlich bisher vernachlässigt worden – sei seiner engeren Heimat weit besser gedient als mit einem Bahnhof in Lenzburg¹⁰⁰. Für die Lenzburger Linie kämpften außer den Vertretern Lenzburgs, des Seetals und des oberen Wynentals nur noch vereinzelte Großräte: Feer-Herzog und Herzog-Bally von Aarau, Fürsprech Strähl von Zofingen. Feer-Herzog gab unter anderem zu bedenken, «daß der Aargau keinen größern Zentralpunkt besitze, in dem sich wie in Zürich, St. Gallen, Bern, Basel etc. ein überwiegendes Maß von Intelligenz und Kapital vereinige», sondern daß sich «diese Kräfte ... wesentlich auf mehrere kleine Städte» verteilten, «weshalb diese auch von der Lokomotive mehr als anderwärts berücksichtigt werden müßten».¹⁰¹ Und nur eine Minderheit der Behörde wollte mit

97 Gr. R. Prot. 29.2.1856. F.-H. wollte auch feststellen lassen, ob in Einzelheiten eine günstigere als die von der NOB angenommene Streckenführung möglich sei, «um im Notfalle kontradiktorisch handeln zu können»; *Schweizerbote*, 1.3.1856.

98 Bericht des RR an den Großen Rat, 30.4/5.5.1856, vgl. Anm. 96.

99 Votum im Großen Rat, 8.5.1856; *Schweizerbote*, 9.5.1856.

100 Votum im Großen Rat, 27.6.1856; *Schweizerbote*, 28.6.1856. Hinweis auf die schlechten Verkehrsverhältnisse im Freiamt bei ED. VISCHER, Das Freiamt und die Verfassungskrise von 1849/52, *Argovia* 63, 197 f.

101 Votum im Großen Rat, 8.5.1856; *Schweizerbote*, 9.5.1856.

einem Beschuß über das Gesuch der Nordostbahn wenigstens so lange zuwarten, bis die Ergebnisse der Expertise über die Lenzburger Linie – die der Regierungsrat nachträglich doch noch angeordnet hatte – vorlägen und auch die Varianten einer Durchtunnelung des Kestenbergs bei Willegg und einer Überschienung des Birrfelds untersucht worden seien. Der Große Rat ermächtigte den Regierungsrat, die Nordostbahn «von der Verpflichtung des Baues über Lenzburg zu entheben», wenn diese «die nötigen Mittel zu möglichst bequemer Verbindung» des Freiamtes und des Seetals mit den Stationen der Aaretalllinie aufbringe – nach den Berechnungen der Baudirektion etwas über eine halbe Million Franken¹⁰².

Die Lenzburger gaben sich noch nicht geschlagen. Sie anerboten sich, die von der Nordostbahn verheißenen Fr. 150 000 selber zu bezahlen, wenn die Bahn über ihre Stadt geführt werde. Ferner beauftragten sie ihrerseits einen Fachmann, den bekannten Urner Ingenieur K. E. Müller, die umstrittene Linie nochmals zu untersuchen. Und 40 Mitglieder des Großen Rates – dieselben ungefähr, die am 8. Mai die Minderheit ausgemacht hatten – verlangten die außerordentliche Wiedereinberufung dieser Behörde. In der Sitzung vom 27. Juni 1856 – es war übrigens die einzige, in welcher Feer-Herzog als Mitglied der Eisenbahnkommission auftrat, und zwar als Berichterstatter der Minderheit – erreichten sie immerhin einen Teilerfolg: der Beschuß vom 8. Mai wurde suspendiert, die Studien Müllers, die ein für Lenzburg günstiges Ergebnis gezeigt hatten, sollten gründlich geprüft werden¹⁰³.

102 Gr. R. Prot. 8.5.1856; *Schweizerbote*, a. a. O. – Für den Antrag der Kommissionsminderheit sprachen F.-H., Dr. Erismann (Brestenberg bei Seengen), Strähl (Zofingen) und Ringier (Lenzburg), für die Mehrheit RR Schwarz, Siegfried, Waller, Jäger, Bürli u. a. m. Besonders RR Schwarz erklärte sich gegen eine Untersuchung der Projekte Birrfeld und Kestenbergtunnel, deren Baukosten die konzessionsgemäßen Mehrkosten von 120 000 Franken übersteigen würden. – Kostenberechnungen für den Ausbau des Straßennetzes im Bericht des RR's an den Gr. R., 23.6.1856, St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen/Gr. R. Akten Eb 1852–1857.

103 Gr. R. Prot. 26./27.6.1856. Der Plan Müllers sah einen Tunnel oberhalb von Holderbank durch den Kestenberg vor, «wonach die Lenzburger Linie um $\frac{1}{6}$ ihrer Länge verkürzt, der hohe Damm bei Willegg vermieden, die Höhen-, Gefälls- und Krümmungsverhältnisse wesentlich modifiziert und die Baukosten mutmaßlich auch nicht erhöht werden sollten»; Gr. R. Prot. 27.6.1856. Nach F.-H. erleichterte das Müllersche Trassee auch den Anschluß einer Freämterbahn und erhöhte die Personentarife gegenüber der Rupperswiler Linie um nur etwa 12 Rappen. Für ihn stand außer Zweifel, daß der Aargau die NOB nötigen könne, es zu akzeptieren; *Schweizerbote* 28.6.1856.

Mit dieser Aufgabe wurde der großherzoglich-badische Oberbaurat von Sauerbeck aus Karlsruhe betraut. Er ließ sich Zeit, sein Gutachten lag erst im Dezember 1856 vor. Es lautete im ganzen zugunsten der Nordostbahn: Was die Lenzburger Linie anbelange, so sei zwar der Trasseevorschlag Müllers demjenigen der Zürcher Gesellschaft vorzuziehen, doch sei der Umweg über diese Stadt aus technischen Gründen wie aus Rücksicht auf die allgemeinen Verkehrsinteressen überhaupt zu verwerfen. Die Hauptlinie solle also über Rupperswil geführt, Lenzburg aber mit einer von Wildegg-Hard ausgehenden Zweigbahn entschädigt werden¹⁰⁴.

Die Lenzburger hätten sich mit dieser Lösung abgefunden. Von einer Zweigbahn wollte aber die Nordostbahn nichts wissen, wenn der Kanton Aargau dafür nicht finanzielle Garantien leiste – und dazu hinwiederum war dieser nicht bereit¹⁰⁵. Von einer Zweigbahn wollten aber auch alle diejenigen nichts wissen, die auf einen Anteil der von der Nordostbahn zu leistenden Entschädigung hofften; eine Bahn komme Lenzburg allein zugute, während mit dem Geld, das sie koste, Straßen für ausgedehnte Teile des Kantons gebaut werden könnten. In einer letzten Redeschlacht im Großen Rat, am 12. Februar 1857, triumphierten zürcherische Beharrlichkeit und aargauische Kirchturmpolitik über die berechtigten Interessen einer bedeutenden Landesgegend. Mit knappem Mehr wurde die Zweigbahn, für die sich neben den Vertretern Lenzburgs wiederum Feer-Herzog einsetzte, fallen gelassen – der «Verrat von Lenzburg» war vollzogen. Der Nordostbahn wurde endgültig gestattet, die Linie Brugg-Aarau der Aare entlang zu legen, wogegen sie sich verpflichtete, nach Wohlen, Lenzburg und dem Seetal einen Omnibusdienst einzurichten und eine Entschädigung zu bezahlen, die immerhin noch auf 700 000 Franken hinaufgetrieben wurde¹⁰⁶. Jetzt endlich baute auch sie ihre aargauischen Strecken; am 1. Mai 1858 war die Linie Brugg–Aarau–Wöschnau betriebsbereit. Unterdessen stritt man sich im Aargau um die «Burgunder-

104 Gutachten SAUERBECKS (gedruckt), Bericht des RR's an den Großen Rat, 6. 2. 1857, St. A. AG, B No. 1, Eisenbahnen/Gr. R. Akten Eb 1852–1857. Sauerbeck erachtete die Bodenverhältnisse für eine Zweigbahn für so günstig, daß diese mit der von der NOB zu leistenden Aversalsumme erbaut werden könne. Der RR, mit seinen Ansichten «vollkommen einverstanden», beantragte, sie entweder von der NOB selbst oder, wenn diese sich weigere, vom Staat aus der von ihr zu bezahlenden Abfindungssumme zu erstellen.

105 Bericht des RR's, vgl. Anm. 104.

106 Gr. R. Prot. 12.2.1857.

beute» – so nannte Augustin Keller mit giftigem Hohn die Abschlagszahlung der Zürcher Gesellschaft¹⁰⁷.

Anschließend wandte sich die Nordostbahn der Linie nach Norden zu – nicht derjenigen über den Bözberg, sondern der konzessionsgemäßen nach Waldshut. Zwar versuchte Fürsprech A. Kellersberger in Baden, selbst in den Besitz der hiefür ausgestellten Konzession zu gelangen¹⁰⁸, und Feer-Herzog ritt eine letzte Attacke gegen die verhaßte Zürcher Gesellschaft und die «unnationale» Linie nach dem Rheintal: in einer Motion vom 23. Mai 1857 wollte er den Regierungsrat zu einem Gutachten über die Frage einladen, «ob ein Anschluß an die Großherzoglich-badische Staatsbahn, sei es der Strecke Turgi–Koblenz, sei es irgend einer andern sich der aargauischen Rheingrenze nähernden Schweizerlinie, mit der Wohlfahrt des Kantons verträglich sei, oder aber ob aus Rücksicht auf die Zukunft einer Bözberg- oder einer aargauischen Rheinbahn, und auf die Haltung der Großherzoglich-badischen Regierung im Neuenburger Konflikte ein solcher Anschluß nicht vielmehr unterbleiben müsse».¹⁰⁹ Es half aber alles nichts; am 16. August 1859 konnte die Nordostbahn die Strecke Turgi–Waldshut feierlich eröffnen.

Am Ende der zweiten Bauperiode besaß der Aargau an Eisenbahnen gerade soviel, als ihm die Gesellschaften in ihrem eigenen Interesse ohnehin hätten geben müssen: eine verkürzte Ost-West-Linie, einen fast zufälligen Anteil an den Linien von Basel nach Bern und Luzern und eine Nordbahnenlinie, die in Waldshut statt in Basel endete. Dieses Ergebnis war eine Niederlage für Feer-Herzog. Seine eisenbahnpolitische Konzeption hatte ihre Berechtigung, aber sie stieß im Aargau, der seine Hoffnungen vorwiegend auf Zürich setzte, auf wenig Verständnis und viel Mißtrauen, in den Kreisen der Centralbahn auf Ablehnung. Und vor allem wollte Feer-Herzog nicht einsehen, daß sie teilweise auf falschen Voraussetzungen beruhte; vielleicht hätte er mehr erreicht, wenn er, statt starr an ihr festzuhalten, da und dort Zugeständnisse gemacht hätte. Daß seine Rechnung nicht aufging, lehrte ihn besonders die Lenzburger Angelegenheit. Diese Episode führte ihn indessen keineswegs ins Lager Stämpfli und der grundsätzlichen Gegner des privaten Eisenbahnwesens; bald schon hat er diesen gegenüber die Interessen der Eisenbahn-gesellschaften mit Nachdruck vertreten. – Erst recht hatte der Kanton

107 SCHNEIDER, 48.

108 Gr. R. Prot. 25.11.1856 und 28.5.1857.

109 Gr. R. Prot. 26./27.5.1857.

Aargau gegen die mächtigen und zielbewußt vorgehenden Eisenbahngesellschaften eine Niederlage erlitten. Es hätte nicht unbedingt dazu kommen müssen; eine mögliche eisenbahnpolitische Alternative hatten Feer-Herzog und seine Freunde mit der Seetalllinie angeboten, am ehesten aber besaß noch der Regierungsrat eine Vorstellung davon, wie ein Eisenbahnnetz, das gesamtaargauischen Interessen diente, beschaffen sein und realisiert werden mußte. Da es die Konzession von 1845 dem Aargau nicht erlaubte, ohne oder gegen die Zürcher Eisenbahngesellschaften zum Ziele zu kommen, mußte er mit ihnen zum Ziele kommen, aber nicht, indem er ihnen einfach das Feld überließ, sondern indem er an der Gestaltung des Eisenbahnnetzes aktiv mitarbeitete. Ein Staatsbeitrag an die Bözbergbahn und an die Linie Baden–Aarau wäre nicht nur eine glänzende Kapitalanlage gewesen, die der Staatskasse gewiß hätte zugemutet werden können, er hätte dem Aargau auch gestattet, der Nordostbahn gegenüber seinen Willen mit viel größerem Nachdruck geltend zu machen. Die Masse der aargauischen Großräte, die, keineswegs aus einer konsequent liberalistischen Einstellung heraus, sondern aus Lokalneid und Knauserigkeit auf die Absichten des Regierungsrates nicht eingehen wollte, sah nicht ein, daß sie sich damit letzten Endes ins eigene Fleisch schnitt.

Zurück blieb im aargauischen Volke ein Gefühl der Erbitterung gegen die selbstsüchtigen großen Eisenbahngesellschaften, aber auch gegen die Regierung, die die Interessen des Kantons schlecht gewahrt habe. Es sollte gegen Ende der sechziger Jahre mit Macht hervorbrechen und auf die aargauische Eisenbahnbautätigkeit, aber auch auf die Politik im allgemeinen einen bedeutenden, nicht immer günstigen Einfluß ausüben.

4. Die Gründung der Aargauischen Bank

«Ich bin in mannigfacher Weise im eidgenössischen sowie im kantonalen Leben und namentlich auch in großen internationalen Fragen betätigt gewesen ... Allein nie hat meinem Herzen eine Schöpfung so nahe gestanden, als diejenige der Aargauischen Bank. Sie kettet mich fester als alles Andere an die engere Heimat, wo meine Vorfahren gelebt und hoffentlich auch meine Nachkommen dauernd verbleiben werden.» Mit diesen Zeilen antwortete Feer-Herzog dem aargauischen Regierungsrat, der ihm 1879 zu seinem fünfundzwanzigjährigen Amtsjubiläum als Präsident der

Aargauischen Bank die große goldene Verdienstmedaille des Kantons Aargau zuerkannt hatte¹¹⁰.

Die fortschreitende wirtschaftliche Entwicklung rief im 19. Jahrhundert auch in der Schweiz einer systematischeren Erfassung und einem rationelleren Einsatz aller vorhandenen Kapitalien¹¹¹. An die Seite der Industrie, des Großhandels und der Eisenbahnen, die ihren Kreditbedarf nicht mehr bei Privatgläubigern decken konnten, traten die Großbanken. Zugleich wurden aber auch die mittleren und unteren Volksschichten immer mehr in die Geldwirtschaft einbezogen. Es galt einerseits zu sammeln und nutzbringend anzulegen, was sie an Geldmitteln erübrigen konnten; deshalb maßen Volkswirte vom Range J.J. Speisers und in seinem Gefolge auch Feer-Herzog den Ersparniskassen eine hohe Bedeutung bei. Begründet wurde die Aufforderung zu sparen allerdings meist mit moralischen Argumenten und – durchaus zu Recht – mit der Notwendigkeit, der Verarmung breiter Volkskreise zu wehren. Andererseits waren die Landwirtschaft sowie Handwerk, Gewerbe und Kleinhandel ebenfalls auf ein leistungsfähiges Kreditwesen angewiesen, jene wohl weniger, um ihre Betriebsmethoden zu modernisieren oder Feudallasten abzulösen, als um Handänderungen von Liegenschaften zu finanzieren¹¹², diese wohl hauptsächlich, um der zunehmenden Konkurrenz standhalten zu können. Ihren Wünschen kamen die Volksbanken entgegen, von denen einzelne schon zur Regenerationszeit, recht viele sodann in den Jahren nach 1848 gegründet wurden. Ihr Grundkapital stammte meistens ganz oder teilweise aus staatlichen Mitteln; es war anfangs in der Regel bescheiden, wurde aber später oft erhöht. Dazu arbeiteten sie mit Geldern, die sie sich durch die Ausgabe von Obligationen, Banknoten und anderen Schuldscheinen verschafften. Bezeichnenderweise betätigten sie sich, anders als ausländische Institute mit ähnlicher Zielsetzung, meist auf verschiedenen Gebieten des Bankgeschäfts; neben reinen Hypothekarbanken gab es Banken, die zugleich kommerzielle Geschäftszweige –

110 RR Prot. 8.11.1879; Zitat nach dem Brief von F.-H. an den RR, 13.11.1879, St.A. AG, F No. 2, Aargauische Bank.

111 Zu folgenden Ausführungen vgl. C.B. ARVED EMMINGHAUS, *Die schweizerische Volkswirtschaft*, Band 2, *Der schweizerische Handel und die Güteranwendung in der Schweiz*, Leipzig 1861, 246 ff.; EDUARD WEGENER, *Die schweizerischen Bodenkreditinstitute 1846–1912*, München/Leipzig 1915; auch etwa W. ADOLF JÖHR, *Schweizerische Kreditanstalt 1856–1956*, Zürich 1956, 29 ff.

112 F.-H., *Die Aargauische Bank, ihre Einrichtungen und Leistungen*, Aarau 1868, 5 f.

Wechsel-, Kontokorrentgeschäft und andere – betrieben. Den Anfang machte 1833 Bern mit der Kantonalbank, die, ausschließlich mit staatlichem Dotationskapital ausgestattet und unter staatlicher Leitung stehend, dem Gewerbe Kredit gab. Sodann nahmen vor allem die Radikalen die Gründung staatlicher oder halbstaatlicher Bankinstitute, die dem Mittelstand zu Hilfe kommen sollten, in ihr wirtschafts- und sozialpolitisches Programm auf. 1846 eröffnete die Banque cantonale Vaudoise den Betrieb mit einem Kapital von 2 Millionen Franken, wozu der Staat die Hälfte beisteuerte. Sie gab sich sowohl mit Hypothekar- als auch mit kommerziellen Geschäften ab. Es folgten die Hypothekarkasse des Kantons Bern, eine reine Staatsbank, die Caisse hypothécaire du Canton de Genève, 1849 unter Mitwirkung J.J. Speisers die Basellandschaftliche Hypothekenbank mit geringer staatlicher Beteiligung, und bald andere solche Institute mehr.

Im Aargau aber, dem es an einem kapitalkräftigen Wirtschaftszentrum fehlte, gab es um 1850 keine moderne Bank, die fremde Gelder in größerer Menge umgesetzt oder sich kommerziellen Geschäftszweigen gewidmet hätte¹¹³. Das bedeutendste Bankinstitut war die «Zinstragende Ersparniskasse für die Einwohner des Kantons Aargau», eine Gründung der Kulturgesellschaft¹¹⁴. Ihr Vermögen betrug im Jahre 1852 Fr. 1204911.93 alter Währung. Dazu bestanden zahlreiche örtliche Ersparniskassen, kleine Selbsthilfeorganisationen gegen Armut, Wucher und Kreditnot. Ihre Wirkung jedoch war gering, da sie ihre Kräfte zu sehr zersplitterten und oft unzweckmäßig eingerichtet waren. Ihre bescheidenen Kapitalien kamen nur kleinen Volkskreisen zugute. Oft waren nur die Einleger und Teilhaber darlehensberechtigt, ferner wurden die Gelder fast ausschließlich auf Hypothek und damit langfristig angelegt. Der Umsatz dieser Institute blieb beschränkt, denn diese begnügten sich damit, weiterzuverleihen, was ihnen ihre Spareinleger gerade zubrachten, und dabei erfaßten sie auch nur einen unbedeutenden Teil des Volksvermögens; nach der Zahl der Einleger wie nach der Gesamtsumme der Ersparnisse lag der Aargau hinter manchen Kantonen zurück, die weniger

113 Über das Kreditwesen im Aargau vor 1854 orientieren: <EMIL NÄF>, Zur Geschichte der Kreditinstitute im Aargau, *Aargauische Statistische Mitteilungen für das Jahr 1888*, Aarau 1888, 10 ff., und besonders FRANZ ORT, *Die Kreditinstitute im Kanton Aargau*, Diss. Zürich, Aarau 1951, 28–54. Vgl. auch LAUCHENAUER, Zusammenstellung aller lokalen Sparkassen usw. in *150 Jahre AG*, 478 ff.

114 Vgl. oben S. 47.

Einwohner hatten und wirtschaftlich nicht weiter entwickelt waren als er. – Der größte Gläubiger im Kanton war der Staat selbst; er hatte seinen Besitz an alten Schuldbriefen, in Geldforderungen umgewandelten Feudalrechten und Geldern, die ihm «zum Kapitalisieren» zugeflossen waren, in hypothekarisch versicherten Zinsschriften angelegt, die 1853 insgesamt Fr. 7759311.64, also über 40 % seines Vermögens ausmachten¹¹⁵. Die aargauische Industrie finanzierte ihren Ausbau in der Regel mit ihren Gewinnen, um größere Summen wandte sie sich an private, meist auswärtige Geldgeber¹¹⁶. Auch Handwerk, Gewerbe und Landwirtschaft waren bei reichen aargauischen Stadtbürgern und Korporationen, vielerorts noch mehr bei Kapitalbesitzern in Basel und Zürich verschuldet¹¹⁷. – Die aargauische Kreditgesetzgebung war veraltet, uneinheitlich und lückenhaft. Das Hypothekar- und das Konkurswesen waren durch Vorschriften aus vorrevolutionärer Zeit, die von Gegend zu Gegend voneinander abwichen, nur notdürftig geregelt¹¹⁸. Die gesetzliche Beschränkung des Zinsfußes auf 5 % erschwerte in Notzeiten die Aufnahme von Darlehen, ohne dem Wucher wirklich Einhalt zu tun, umständliche Bestimmungen über die Mindesthöhe von Abschlagszahlungen machten die Rückerstattung größerer Schulden fast unmöglich. Erst 1852 trat das aargauische Obligationenrecht in Kraft, und über höher entwickelte Formen des Kreditverkehrs wie das Wechselgeschäft fehlte noch jede gesetzliche Regelung.

Die organisatorischen und gesetzgeberischen Mängel des aargauischen Kreditsystems machten sich erstmals in der großen Geld- und Wirtschaftskrise der späteren vierziger Jahre mit voller Schärfe bemerkbar. Und bereits drohte die Kreditnot des kleinen Mannes zur Dauererschei-

115 **RRR.** 1853, Beilage 14 (Staatsrechnung).

116 Die Mechanisierung der Firma Herzogs von Effingen etwa wurde mit baslerischem Kapital mitfinanziert, vgl. REY, a. a. O., 72. Vgl. auch F.-H., *Kommissionalbericht zum Dekrets-Entwurfe über Errichtung einer Leihbank in Verbindung mit einer Ersparniskasse für den Kanton Aargau* (gedruckt), 13.3.1854 (im folgenden zitiert: F.-H., *Kommissionalbericht*), 12.

117 Die Armen-Kommission des Kantons Aargau an den Kleinen Rat, 8.11.1848, St. A. AG, I A No. 5, Fasz. 119a; F.-H., *Kommissionalbericht*, 12f. Im ausgehenden 18. Jh. legten die durch die Industrie reich gewordenen Bürger der Städte im Berner Aargau ihr überschüssiges Geld oft in Hypotheken an; BRONNER, *Aargau I*, 451f. Fr. Feer verlieh Summen vor allem an Grundbesitzer des Dorfes Biberstein; vgl. oben, 21.

118 Bericht der Armen-Kommission, vgl. Anm. 117.

nung zu werden; im Zeitalter der Industrialisierung und des Eisenbahnbaues boten sich den Kapitalbesitzern ebenso sichere, aber größere Gewinne versprechende Möglichkeiten der Geldanlage als auf Hypotheken.

Es schien demnach «in der Pflicht und Aufgabe der Staatsgesellschaft zu liegen, auf Mittel und Wege bedacht zu sein, wie durch Eröffnung außerordentlicher Kreditquellen dem ökonomischen Ruin und der Verarmung einer bedeutenden Zahl von Bürgern vorgebogen werden könnte». Der Regierungsrat ließ sich am 12. April 1848 vom Großen Rat ermächtigen, «zur Gründung einer öffentlichen Leihkasse und zum Zweck von vorzugsweise in kleinen Summen zu machenden Wiederanlagen im Kanton» ein Staatsanleihen von bis zu einer Million Franken aufzunehmen. Der ungünstigen Zeitverhältnisse wegen kam dieses Vorhaben zwar nicht zur Ausführung¹¹⁹; doch eine Leihbank, die mit staatlicher Hilfe zu errichten sei, forderten nun die Armenkommission¹²⁰, die Presse, die über die Gründung und Wirksamkeit solcher Institute in anderen Kantonen ausführlich berichtete, und alsbald auch das Volk. 1850 reichte die Landwirtschaftliche Gesellschaft dem Regierungsrat einen Statutenentwurf für eine Hypothekarleihbank, verbunden mit einer Sparkasse, zur Prüfung ein¹²¹. Zugleich aber wies die Kulturgesellschaft auf die Notwendigkeit hin, die Kreditgesetzgebung zu verbessern¹²².

Beide Forderungen wurden von allen drei Verfassungsräten und in der neuen Verfassung berücksichtigt. Meinungsverschiedenheiten entstanden nur über die Frage, was die zu gründende Bank leisten und in welchem Verhältnis zum Staat sie stehen sollte. Die ersten drei Verfassungsentwürfe, die bekanntlich vom Volke verworfen wurden, sprachen von einer oder mehreren Leihbanken, auf deren Gründung der Staat «nach Kräften hinwirken» sollte. Die vorberatende Kommission des letzten Verfassungsrates, in der die «Bewegungspartei» gut vertreten war, glaubte weitergehen zu müssen; der Staat solle, wie Augustin Keller meinte, «mit einem Teile seiner Kapitalien für die beförderliche Gründung einer Leihbank

119 RRR 1848, 24.

120 Bericht der Armen-Kommission, vgl. Anm. 117.

121 Der Entwurf sah eine private Aktienbank vor, deren Kapital nicht bestimmt war und gegen Ausgabe von Obligationen vergrößert werden konnte. Die Sparkasse sollte getrennt verwaltet werden. Die Gesellschaft hoffte auf eine Aktienbeteiligung und eine Garantie des Staates. Entwurf und Begleitschreiben, 27.4.1850, St.A. AG, Finanzdirektion/Staatskapitalien.

122 Versammlung in Baden, 3.10.1849; *Aargauer Zeitung*, 8.10.1849.

selbst sorgen».¹²³ Dieser Standpunkt wurde von altliberaler Seite bekämpft: Der Staat werde mit einer solchen Verpflichtung überfordert, denn «solche Angelegenheiten gedeihen nur dann, wenn sie von Privaten gegründet und vom Staate bloß beaufsichtigt werden»;¹²⁴ es liege auch weder in seinem Interesse, noch sei es seiner Würde angemessen, «auf eigenes Risiko hin Agiotage zu treiben und quasi den Wucherer zu machen».¹²⁵ Vereinzelte Sprecher erklärten sich für den Ausdruck «Hypotheekarleihbank»; ihnen hielt Augustin Keller entgegen, daß das zu gründende Institut nicht der Landwirtschaft allein, sondern auch dem Gewerbe dienen müsse. Im übrigen aber wollte er dem künftigen Gesetzgeber bei der Organisation der Bank «möglichst freien Spielraum» lassen.¹²⁶ Die Kommission drang schließlich mit ihren Ansichten durch; in §29 der Verfassung von 1852 wurde bestimmt: «Der Staat soll für beförderliche Gründung einer Leihbank sorgen und die Errichtung von Ersparniskassen befördern.»

Der andauernden Geldnot abzuholen war das dringendste Erfordernis der Stunde; deshalb erhielt die Gründung der Leihbank zeitlich den Vorrang vor der Reform der Kreditgesetzgebung. Bereits am 2. März 1853 legte der Regierungsrat seinen «Dekrets-Vorschlag über Gründung einer Leihbank, in Verbindung mit einer Ersparniskasse für den Kanton Aargau» vor.¹²⁷

Der regierungsrätliche Entwurf setzte der zu gründenden Bank den Zweck, «den Sinn für Sparsamkeit zu pflegen, bisher unfruchtbar gelegene Gelder in Verkehr zu bringen und Geldbedürftigen unter billigen Bedingungen Anleihen zu verschaffen». An eine aus öffentlichen Mitteln reich ausgestattete Staatsbank war nicht zu denken, vorgesehen war ein gemischtwirtschaftliches Institut mittlerer Größe. Das Gründungskapital von mindestens einer Million Franken sollte durch die Ausgabe von Aktien zu 200 Franken aufgebracht werden; davon hatte der Staat höchstens die Hälfte zu übernehmen, der Rest sollte zur privaten Zeichnung angeboten werden. Weitere Gelder sollte sich die Bank gegen Ausgabe niedrig verzinslicher Schuldscheine, Emission von Banknoten und Entgegennahme von Depositen beschaffen, auch sollte sie die Einlagen der Spar-

123 Verf. R. Verh. 207.

124 Votum Dr. FREY, ibid., 209.

125 Votum Dr. SCHIMPF, ibid., 215.

126 ibid., 209.

127 Gedruckt, St. A. AG, F No. 2, Kantonalbank 1853–1862, Fasz. 1.

kasse, über die besondere Rechnung zu führen war, verwalten und verzinsen. Der Bank war eine selbständige Rechtsstellung zugebilligt, dem Staat aber waren ihr gegenüber ausgedehnte Rechte und Pflichten zugedacht. Er sollte nicht nur die Oberaufsicht über ihren Geschäftsbetrieb führen, sondern auch einerseits für alle an sie gerichteten Forderungen haften und den Privataktien einen festen Zins garantieren, andererseits aber die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder ernennen, an allfälligen Reinerträgen zugunsten gemeinnütziger Zwecke zu drei Vierteln partizipieren und berechtigt sein, die Bank an sich zu ziehen oder aufzulösen, indem er seine Garantie zurückzog. Um die Entwicklung des Unternehmens nicht zu hemmen, verzichtete der Regierungsrat darauf, die Geschäftszweige der Bank näher zu bezeichnen, und verwies alle genaueren Vorschriften darüber in ein noch zu erlassendes Reglement. Festgehalten wurde immerhin, daß langfristige Darlehen in jährlichen kleinen Raten (Annuitäten) zurückgezahlt werden müßten. Dieses Verfahren war im Aargau noch unbekannt, wurde aber im Ausland und auch bereits in der Schweiz, etwa von der Hypothekarkasse des Kantons Bern, mit gutem Erfolg angewandt.

Die Großratskommission¹²⁸, deren Wortführer Feer-Herzog war, lehnte diesen Entwurf nicht prinzipiell ab, doch vermißte sie darin eine «schärfere Zeichnung des Grundrisses» der künftigen Leihbank; der Große Rat wies ihn an den Regierungsrat zurück. Als aber dieser daran unverändert festhielt, übertrug die gesetzgebende Behörde die Sache der Kommission zur weiteren Bearbeitung¹²⁹. Vier Monate später, im März 1854, legte Feer-Herzog einen eigenen, weit detaillierteren Dekretsentwurf vor, eine Frucht langer und eingehender Studien. Sein Freund J. J. Speiser war ihm mit Literatur und mannigfachen Anregungen behilflich gewesen und hatte endlich auch sein Werk eingehend geprüft, bevor es die aargauische Öffentlichkeit zu Gesicht bekam¹³⁰.

Feer-Herzogs Dekretsentwurf¹³¹ unterschied sich von demjenigen des Regierungsrates in zweierlei Hinsicht: er umschrieb den Pflichtenkreis

128 AD. FISCHER, JAK. ISLER, F.-H., JÄGER, BÜRLI, J. H. KÜNZLI, P. BRUGGESSER; Gr. R. Prot. 22.12.1852 und 6.4.1853.

129 Gr. R. Prot. 3.11.1853; F.-H., *Kommissionalbericht*, 4.

130 Vgl. F.-H. an J. J. Speiser, 21.3.1853, 22.1.1854 und 6.3.1854, St. A. BS, P. A. 116, A 84.

131 Wo nichts anderes vermerkt ist, sind folgende Ausführungen F.-H.s *Kommissionalbericht* entnommen; ferner F.-H.s *Dekretsentwurf* (gedruckt), St. A. AG, a.a.O.

der Bank genauer und schränkte die Rechte des Staates dieser gegenüber erheblich ein.

Aus zweierlei Gründen erschien es Feer-Herzog notwendig, daß bereits im Dekret die Tätigkeit der Bank näher geregelt werde. Erstens sollte kein Zweifel herrschen, daß die Bank sich nicht nur mit Darlehensgeschäften abgeben, sondern auch den Anforderungen des modernen Kreditverkehrs, wie ihn Handel und Industrie pflegten, genügen müsse. Zweitens mußte sie für die öffentlichen und privaten Kapitalien, die ihr anvertraut werden sollten, gehörige Sicherheit bieten; besonders galt es das Mißtrauen zu zerstreuen, das ihr die privaten Kapitalbesitzer entgegenbrachten¹³².

Feer-Herzog teilte die damals oft ausgesprochene Befürchtung nicht, daß sich das Kapital mehr und mehr vom Grundbesitz abwende. Er sagte im Gegenteil dem Hypothekargeschäft, wenn es mit zeitgemäßen Methoden betrieben werde, eine große Zukunft voraus. Der Grundbesitz trachte danach, das Kapital auf lange Frist an sich zu binden, das Kapital aber strebe in Zeiten des wirtschaftlichen Aufschwungs nach raschem Umsatz. Diesen Widerspruch söhne das System der obligatorischen Amortisation von Hypothekardarlehen in kleinen Jahresraten aus; es sei darum das einzige, das heute dem Grundbesitz Kapitalien zuzuführen vermöge. «Die verbindliche Tilgung nimmt die Stelle der Kündbarkeit ein und sichert das Kapital dem Boden auf Dezennien. Mit der wenn auch noch so langsamem Tilgung ist diejenige Beweglichkeit wieder hergestellt, die unerlässlich ist für das Kapital. Die Erfahrung zeigt denn auch, daß es den auf dem Grundsatze der verbindlichen Tilgung gegründeten Anstalten vorzugsweise gelingt, bedeutende Summen dem Boden zuzuwenden», schrieb er 1868¹³³. Für den Schuldner sei dieses System eine bequeme, oft die einzige mögliche Art, seine Schuld abzutragen; überdies erziehe es ihn zur Sparsamkeit. Nach seinem Entwurf sollte die Bank Darlehen auf längere Zeit ausschließlich auf Grundpfand von mindestens anderthalbfachem Wert ausgeben, die in Jahresraten von mindestens 1 % des Stammkapitals zurückbezahlt werden mußten; größere Abschlagszahlungen waren erlaubt.

Die Anlagen auf Grundbesitz sollten durch Fremdkapitalien gedeckt werden, die der Bank auf lange Zeit zur Verfügung standen, die also gegen Ausgabe verzinslicher Obligationen beschafft oder der Sparkasse zuge-

132 Daß das Privatkapital «mit vollem Mißtrauen» gegen die zu gründende Bank erfüllt war, bezeugte HABERSTICH im Verf. R. 1884/85; Verf. R. Verh. 861.

133 F.-H., *Die Aargauische Bank* (vgl. Anm. 112), 21.

bracht wurden. Damit diese möglichst viele kleine Geldreserven erfaßte, sollte jede Gemeinde, jede Fabrik eine Filiale unterhalten dürfen, die Mindesteinlage nur 50 Rappen, der Zins aber mindestens 3 ½ % jährlich betragen.

«Vorschüsse auf beschränkte Termine» bis zu 5000 Franken sollte die Bank gegen Hypothek, Faustpfand oder Bürgschaft ausrichten. Diese Aktiven waren mit kurzfristig verfügbaren Geldern, etwa Depositen, zu decken. Weiter wollte Feer-Herzog der Bank erlauben, Kontokorrente zu eröffnen, Wechsel und andere Forderungen anzukaufen, zu verkaufen und einzulösen – diese Geschäftszweige versprachen einen großen Umsatz und daher auch den höchsten Ertrag – sowie Banknoten im Betrag von bis zur Hälfte des Aktienkapitals auszugeben, sofern sie durch brachliegendes Bargeld, Wechsel oder Forderungen im Portefeuille gedeckt waren. Weitere Geschäftszweige sollte ihr der Große Rat gestatten dürfen, der Regierungsrat sollte sie in dringenden Fällen auch ermächtigen können, sich auf andere als im Dekret vorgesehene Weise Geld oder Kredit zu verschaffen; «unbedingt untersagt» sollten ihr jedoch «Geschäfte in fremden Fonds oder in Wertpapieren ausländischer Unternehmungen» bleiben.

Dem Staate maß Feer-Herzog ungefähr dieselben Pflichten zu wie der Regierungsrat: Er hatte sich zur Hälfte am Aktienkapital zu beteiligen, das zunächst eine Million Franken betragen sollte, später aber auf 3 Millionen erhöht werden konnte. Er haftete für alle ungedeckten Forderungen an die Bank, auch für die der Privataktionäre; diese Garantie für das private Kapital hielt Feer-Herzog für notwendig. Daß dem Staate andererseits besondere Rechte zuzugestehen seien, war unumgänglich und in Feer-Herzogs Augen bis zu einem gewissen Grade auch erwünscht: «Die Erfahrung zeigt je länger je mehr, wie notwendig und heilsam Mitwirkung und Aufsicht des Staates bei Anstalten ist, die Schuldner der großen Masse des Volkes werden und die als ein starker und organisierter Körper dem Kleinen und Schwachen gegenüberstehen.» Als überzeugter Liberaler und auf den Rat J.J. Speisers¹³⁴ wollte jedoch Feer-Herzog dem Staat auf die Leitung der Bank keinen allzu großen Einfluß einräumen; diese sollte nicht zum Spielball der Parteileidenschaften gemacht oder zu «halsbrechenden Finanzexperimenten» und «unmöglichen Vorschüssen» gezwungen werden können¹³⁵.

134 F.-H. an J.J. Speiser, 17.2.1854, St. A. BS, a.a.O.

135 F.-H., *Kommissionalbericht*, 20.

So gedachte er «den Behörden der Bank neben der Regierung eine ehrenvolle Unabhängigkeit zu sichern». Der Regierungsrat behielt nach seinem Dekretsentwurf nur ein formelles Recht der Aufsicht und der Genehmigung wichtiger Maßnahmen und Reglemente. Der Staat konnte die Anstalt nur mit Billigung der Aktionärsversammlung an sich ziehen, und in dieser zählten seine Aktienstimmen, auch wenn sie noch immer stark ins Gewicht fielen, weniger als diejenigen aller Privataktionäre zusammengenommen. In den elfköpfigen Verwaltungsrat entsandte er außer dem Finanzdirektor nur vier Abgeordnete. Die «eigentliche Leitung der Geschäfte» oblag dem Bankvorstand, einem fünfköpfigen Ausschuß des Verwaltungsrates, unter dem Vorsitz des Bankpräsidenten: er beaufsichtigte die Angestellten, entschied über die Beschaffung von Geldmitteln, über die Bewilligung und Abweisung von Kreditgesuchen, über die Höhe des Zinsfußes, er machte praktisch verbindliche Vorschläge an die Aktionärsversammlung über die Höhe der Dividende, über die Erhöhung des Aktienkapitals und über vieles andere. Trotz der Staatsgarantie und der hälftigen Beteiligung des Staates am Aktienkapital war die Bank, wie Feer-Herzogs Entwurf sie vorsah, im Grunde genommen ein privatwirtschaftliches Unternehmen. – Übrigens wollte Feer-Herzog auch den Reinertrag der Bank etwas anders verteilt wissen als der Regierungsrat: Zuerst sollten alle Aktien 4% Zins erhalten, vom Rest sollten als «Superdividende» 50 % auf sämtliche Aktien verteilt werden, 10 % als Gratifikation an die Angestellten der Bank ausbezahlt werden, die letzten 40 % waren zuerst zur Bildung eines Sicherheitsfonds von einem Zehntel des Aktienkapitals zu verwenden und später als «außerordentliche Superdividende» dem Staate zu besonderen Zwecken gemeinnütziger Art zuzuführen. Dieser schnitt dabei etwas schlechter, das Privatkapital jedoch nicht besser ab als nach dem Vorschlag des Regierungsrates.

Feer-Herzogs Dekretsentwurf wurde im Frühling 1854 vom Großen Rat nach zweimaliger Beratung ohne nennenswerte Änderungen angenommen. Der Regierungsrat, der dem Staate eine stärkere Stellung zu erkämpfen versuchte, unterlag mit seinen Anträgen in allen wesentlichen Punkten¹³⁶.

Es war wiederum Feer-Herzog, der jetzt die Gründung der Bank energisch vorantrieb. Dabei zeigte sich, daß er im einzelnen zu vorsichtig,

136 Bericht des Finanzdirektors (Blattner) an den RR, 5.5.1854, St.A. AG, F No. 2, Fasz. 1; Gr.R. Prot. 25./26.5.1854.

im ganzen aber richtig gerechnet hatte. Überraschend gut gelang die Emission der Privataktien, die sicherheitshalber nicht nur in allen aargauischen Bezirken, sondern auch in Basel auf den Markt gebracht wurden. Trotz andauernder Geldknappheit war das Aktienanleihen innert weniger Tage überzeichnet¹³⁷, und Feer-Herzog stellte nachträglich fest, daß man das gesamte private Aktienkapital im Aargau hätte aufbringen können¹³⁸. Er selbst übernahm 50 Aktien von insgesamt 2500 und wurde damit – abgesehen von einem Aarauer Familienunternehmen – zum größten Privataktionär der neuen Bank¹³⁹.

Obwohl der Staat über wenig flüssige Mittel verfügte, bestanden Feer-Herzog und der Große Rat darauf, daß er seinen Anteil am Aktienkapital gleichzeitig mit den Privataktionären einzahle; in ihren kritischen Anfangsjahren sollte die Bank möglichst reichliche Mittel zur Verfügung haben. Feer-Herzog duldete darum auch nicht, daß er die hiefür benötigten Gelder im Aargau selbst zusammenbrachte; statt dessen vermittelte er ihm ein Anleihen bei der Centralbahngesellschaft¹⁴⁰. Das brachliegende aargauische Kapital sollte für den Kauf von Bankobligationen freibleiben¹⁴¹.

137 St.A. AG, F No. 2. Um dem Kanton nicht zu viel Geld zu entziehen, hatte der RR ursprünglich die Aktien der Bank je zur Hälfte im Aargau und in Basel absetzen wollen; er mußte dann aber einen Teil der Basler Aktien zurückverlangen. Schließlich verteilten sich die Privataktien wie folgt:

Kanton Aargau	1775 Stück	71 %	(davon Bezirk Aarau 796 Stück, Zofingen 376, Lenzburg 182, Baden 135)
Basel	521 Stück	20,84 %	
Übrige Schweiz	144 Stück	5,76 %	
Ausland	60 Stück	2,4 %	
	2500 Stück	100,0 %	

1. Jahresbericht des Verwaltungsrates der Aargauischen Bank an die ordentliche Versammlung der Aktionäre für 1854/55 (im folgenden zitiert: JBAB), gedruckt Aarau, 27.3.1856, 16 f.

138 F.-H. an J.J. Speiser, 15.9.1854, St.A. BS, a.a.O.

139 St.A. AG, Finanzdirektion/Staatskapitalien, Kantonalbank: Aktienzeichnungen in den Bezirken.

140 Der RR hatte beantragt, daß der Staat seine Aktieneinzahlungen in vierteljährlichen Raten von 50 000 Franken leisten dürfe; Gr.R. Prot. 26.5.1854. – Anleihen bei der SCB: F.-H. an J.J. Speiser, 2., 9., 11. und 14.12.1854, St.A. BS, a.a.O. Das Staatsanleihen (250 000 Franken zu 4 %) wurde am 13.12.1854 aufgenommen; Gr.R. Prot. 21.5.1855.

141 F.-H. an J.J. Speiser, 9.12.1854, St.A. BS, a.a.O.

Die konstituierende Versammlung der Aktionäre fand am 31. Oktober 1854 statt. Sie wählte Feer-Herzog in den Verwaltungsrat, dieser ernannte ihn kurz darauf zum Bankpräsidenten¹⁴². Dieses Amt hatte er von Anfang an angestrebt; es sicherte ihm, zusammen freilich mit seinen organisatorischen Fähigkeiten und volkswirtschaftlichen Kenntnissen, einen überragenden Einfluß auf die Leitung der Anstalt. Er versah es bis zu seinem Tode, ohne daß es jemand je gewagt hätte, es ihm streitig zu machen.

Auch von der Kleinarbeit drückte sich Feer-Herzog nicht. Er entwarf eigenhändig die verschiedenen Reglemente für den Geschäftsbetrieb, kümmerte sich um ein Banklokal und stellte das leitende Personal ein¹⁴³. Bereits am 1. Februar 1855 nahm die Aargauische Bank – diesen Namen hatte er dem neuen Kreditinstitut gegeben – den Betrieb auf, zuerst nur mit den Geschäftszweigen «Vorschüsse» und «Annahme von Depositen-geldern»; im Verlaufe ungefähr eines Jahres führte sie auch die übrigen ein, die ihr das Dekret vorschrieb. Von Mitte 1856 an begann sie ferner Gelder in schweizerischen Wertpapieren anzulegen, «über deren Wert und Zukunft sie sich ein eigenes Urteil zutrauen durfte».¹⁴⁴

Die ersten Monate nach der Eröffnung der Bank waren – wie man es bei dem ausgetrockneten Geldmarkt nicht anders erwarten konnte – «überreich an Kreditgesuchen und arm an Geldzuflüssen».¹⁴⁵ Der Absatz von Obligationen war «zwar ein regelmäßiger, aber einstweilen nur ein tropfenweiser» und brachte bis Ende Mai 1855 nur 119500 Franken ein; noch geringere Summen wiesen die anderen Passivkonti aus. Dagegen waren bis zu diesem Zeitpunkt Kreditgesuche von zusammen 1,3 Millionen Franken eingegangen, zwei Drittel davon für Hypothekardarlehen; bewilligt worden waren Kredite von insgesamt 948260 Franken. Um der großen Nachfrage nach Kapital gerecht werden zu können, aber auch weil zu befürchten war, daß in nächster Zeit die Geldknappheit noch zunehmen würde, sah sich der Verwaltungsrat schon im Juni 1855 veranlaßt, das Aktienkapital auf 2 Millionen Franken zu erhöhen¹⁴⁶. Auch

142 JBAB 1854/55, 3 f. F.-H. vereinigte bei der Wahl in den Verw. R. die höchste Stimmenzahl auf sich (331); Finanzdirektor SCHIMPF an RR, 3.11.1854, St. A. AG, F No. 2.

143 Diverse Briefe an J. J. Speiser, St. A. BS, a. a. O.; St. A. AG, F No. 2, Kantonalbank.

144 JBAB 1854/55, 4 f.; JBAB 1856, 3 f.

145 JBAB 1854/55, 5.

146 Bericht des Verwaltungsrats der Aargauischen Bank zur außerordentlichen Sitzung der Versammlung der Aktionäre vom 28.6.1855 (gedruckt).

diese Operation gelang; von 2500 Privataktien blieben nur 246 bei der Bank liegen¹⁴⁷.

In einer schwierigen Zeit hatte damit die Aargauische Bank die ersten Schwierigkeiten der Geldbeschaffung glänzend gemeistert – während etwa die 1845 gegründete Banque cantonale Vaudoise ihr Aktienkapital erst 1854 vollständig beisammen hatte¹⁴⁸ –, und es folgten Jahre des ruhigen und stetigen Wachstums und Aufstiegs¹⁴⁹. Auch die Aargauische Bank bekam zwar die Geldkrisen zu spüren, die die Wirtschaft damals periodisch heimsuchten; als solid fundiertes, unter einer umsichtigen Verwaltung stehendes Unternehmen aber, das jedes Risiko peinlich mied, nahm sie daran nie nennenswerten Schaden. Das Obligationenkonto stieg bis Ende 1855 auf 476400 Franken, bis Ende 1856 auf rund 1,3 Millionen Franken an; am Ende des zehnten Geschäftsjahres (1864) stand es bereits auf 5 161 900 Franken. Seit 1861 verfügte die Bank zudem über mehr als 3 Millionen Kontokorrentgelder, während die anderen Fremdkapitalienkonti unter der Ein-Millionen-Grenze, aber dennoch nicht ohne Bedeutung blieben. Die Sparkasse etwa verwaltete 1864 bloß Fr. 714 241.63, unterhielt aber an die sechzig Filialen im ganzen Kanton und war Schuldnerin von 4595 Einlegern; zu beachten ist auch, daß alle Sparguthaben über Fr. 500 in Obligationen umgewandelt werden mußten. Allerdings stellte Feer-Herzog fest, daß sie weniger von den ärmeren Leuten benutzt wurde, «für welche sie zunächst geschaffen war», als vom Mittelstand¹⁵⁰. – Der Kredit der Bank erfreute sich im allgemeinen einer sehr regen Nachfrage. Auf der Aktivenseite der Bilanz machten die Darlehen auf Hypothek stets den größten Posten aus: 1855 1 173 401 Franken, 1856 bereits mehr als 2 Millionen, 1864 Fr. 4 573 092.75; doch verlegte die Bank in jenen Jahren das Schwergewicht ihrer Anlagen vorübergehend auf die kommerziellen Geschäftszweige, die einen größeren Umsatz und Ertrag aufzuweisen hatten. Das Konto «Vorschüsse» wuchs von 1856 bis 1864 von Fr. 270 140.17 auf Fr. 1 350 766.18, also auf das Fünffache an, das Kontokorrentguthaben von Fr. 631 179.20 auf Fr. 2 915 756.29. Schon bald zeigte sich, daß der Bedarf an langfristigen Krediten auf Grundpfand in den katholischen Bezirken weit größer war als in den

147 **J B A B** 1854/55, 6.

148 EMMINGHAUS, a. a. O., 260.

149 Folgende Ausführungen nach **J B A B** 1855 ff., denen die jährlichen Erfolgsrechnungen und Bilanzen beiliegen.

150 **J B A B** 1871, 17.

reformierten, während diese, besonders die kapitalkräftigen und industrie-reichen Gebiete um Aarau, Lenzburg und Zofingen, die Dienste der Bank auf dem kommerziellen Sektor stärker in Anspruch nahmen und andererseits ihre größten Aktien- und Obligationengläubiger stellten¹⁵¹. – Der Gesamtumsatz der Aargauischen Bank hatte im ersten Geschäftsjahr rund 8,4 Millionen Franken betragen, bis 1864 stieg er auf das Siebenfache an, nämlich auf 59,3 Millionen Franken. Die Bilanzsumme machte in diesem Jahr Fr. 14 299 049.39 aus. Um das Eigenkapital wiederum in ein angemessenes Verhältnis zu den Fremdkapitalien zu bringen, erhöhte man das Aktienkapital von 2 auf 4 Millionen Franken. Bereits gebot die Bank auch über einen ansehnlichen Stock von Wertpapieren (1864 Fr. 2 326 473.90); auch beteiligte sie sich bisweilen an der Emission von Anleihen größerer Kapitalgesellschaften des Inlandes. Erstmals übernahm sie 1858 500 000 Franken eines 5 prozentigen Anleihens der Centralbahn¹⁵². Ihre Gewinne waren für eine Volksbank mit vergleichsweise beschränkten Möglichkeiten beachtlich und für das Privatkapital, das nach einer sicheren Anlage strebte, jedenfalls verlockend genug. Schon im ersten Geschäftsjahr, als sie einige der einträglicheren Zweige noch gar nicht betrieb, erzielte sie einen Bruttoertrag von 3,7% des Aktienkapitals, worüber selbst Feer-Herzog erstaunt war¹⁵³. In den zehn folgenden Jahren belief sich der Bruttogewinn auf durchschnittlich 9,5 %, die den Aktionären ausbezahlte Dividende im Mittel etwas über 6 %, ein einziges Mal – 1862 – wurden 10% ausgeschüttet. Nie aber mußte der Staat zur Deckung

151 Aktienverteilung vgl. Anm. 137 und 139. 1855 waren am Obligationenkapital (476 400 Franken) beteiligt der Bezirk Aarau mit 171 850 Franken, Zofingen mit 130 300 Franken, in gewaltigem Abstand folgten Baden mit 19 500 Franken und Lenzburg mit 18 450 Franken. An Hypothekardarlehen (total 1 173 401 Franken) waren damals angelegt im Bezirk Bremgarten 176 605 Franken, Rheinfelden 157 550 Franken, Laufenburg 147 285 Franken, erst dann folgte der reformierte Bezirk Kulm mit 143 978 Franken, am Schluß lagen die Bezirke Aarau mit 37 730 Franken und Zofingen mit 58 640 Franken. Bei den Vorschüssen lagen die Bezirke Aarau (77 850 Franken) und Lenzburg (65 921.75 Franken) an der Spitze; JBAB 1855. Spätere Zusammenstellungen (JBAB) ergeben ein ähnliches Bild. Ursachen und Auswirkungen dieser Tatsachen wären noch genauer zu untersuchen; eine Rolle spielte neben der unterschiedlichen Wirtschaftsstruktur auch die unterschiedliche Kreditgesetzgebung der einzelnen Teilgebiete, insbesondere im Hypothekarwesen.

152 Protokoll der 15. Sitzung des Verwaltungsrats der Aargauischen Bank, 28.6.1858, Archiv der Aargauischen Kantonalbank, Aarau.

153 F.-H. an J. J. Speiser, 19.1.1856, St. A. BS., a.a.O.

der Passivzinsen belangt werden. Er partizipierte im Gegenteil kräftig an den schönen Gewinnen der Anstalt; sein Guthaben an außerordentlichen Superdividenden machte 1864 bereits Fr. 387352.07 aus. Im übrigen herrschte zwischen ihm und der Leitung der Bank stets das beste Einvernehmen¹⁵⁴.

Die Aargauische Bank, das erste nach modernen Gesichtspunkten eingerichtete, für lange Zeit auch das größte Bankinstitut des Kantons, hat zweifellos ihre Verdienste um die wirtschaftliche Entwicklung des Aargaus. Doch hatte Feer-Herzog schon 1854 davor gewarnt, an sie übertriebene Hoffnungen zu knüpfen: «Der Name: Leihbank und Volksbank wird heut zu Tage so häufig auf die Fahne einer Partei geschrieben, daß nach und nach die große Zahl der Bürger sich unter einer solchen Anstalt ein wahres Füllhorn des Kredites denken muß. Vielleicht waltet sogar noch hie und da die Vorstellung, daß eine Bank die Eigenschaft besitzt, Werte zu erzeugen ... Es kann deshalb nicht genug wiederholt werden, daß eine Bank nur ein Sammler und ein Verteiler des Geldes ist ... Aber die Macht, reelle Werte zu schaffen, hat einzig auf Erden die Arbeit.»¹⁵⁵ – Es war nie die Meinung, es wäre auch nicht möglich gewesen, die zu gründende Leihbank zur alleinigen Kreditquelle des Kantons zu machen. Weiterhin blieb der Staat ein großer Hypothekargläubiger, und die lokalen Sparkassen bestanden großenteils fort. Von den sechziger Jahren an wurden sodann in allen Teilen des Kantons neue, zeitgemäß eingerichtete Bankinstitute geschaffen, so die Bank in Baden (1862) und die Bank in Zofingen (1863), beides Handelsbanken, hinter denen einheimische Handels- und Industriellenkreise standen¹⁵⁶. Im gesamtschweizerischen Wirtschaftsleben hat die Aargauische Bank nie eine bedeutende Rolle gespielt.

Feer-Herzogs Verdienst war es, die Möglichkeiten und Grenzen eines modernen Kreditinstituts im Aargau erkannt, neuzeitliche Grundsätze des Kreditwesens der aargauischen Wirklichkeit angepaßt und seine Kollegen, die großenteils noch in alten Anschauungen verhaftet waren, mit ihnen bekannt gemacht zu haben. Das Instrumentarium, mit dem er die Aargauische Bank ausrüstete, hat sich auf Jahrzehnte hinaus bewährt. Es war vor allem seine erfolgreiche Tätigkeit als Gründer und Präsident

154 Dies bestätigte HABERSTICH im Verf. R. 1884/85; Verf. R. Verh. 863.

155 F.-H., *Kommissionalbericht*, 22. – Mit «einer Partei» scheint F.-H. die «Bewegungspartei» zu meinen; Anspielungen dieser Art sind typisch für seinen Stil.

156 ORT, a.a.O., 68 ff.

der Aargauischen Bank, die ihm im Kanton in wirtschaftlichen, bald aber auch in politischen Belangen einen großen Einfluß verschaffte. Bereits 1855, nur drei Jahre nach seinem Eintritt in den Großen Rat, wurde er Präsident dieser Behörde, sodann wirkte er 16 Jahre lang als Präsident der Staatsrechnungskommission. 1857 wurde er, nachdem er schon früher mehrmals als Kandidat für beide eidgenössischen Kammern aufgestellt worden war, in den Nationalrat gewählt¹⁵⁷. Der *Bund* hieß ihn in Bern willkommen als eine Persönlichkeit, in welcher sich «eine handelspolitische Kraft von der Höhe der Speiser und Peyer im Hof ankündigt»¹⁵⁸ – und er hatte sich nicht getäuscht.

Auch die Kreditgesetzgebung machte jetzt Fortschritte. 1854 trat ein «ziemlich gutes» Betreibungsgesetz in Kraft¹⁵⁹. 1857 folgte eine Geldstagsordnung, die sich vor allem an die fricktalischen Rechtsbräuche lehnte. Sodann arbeitete der Vorstand der Aargauischen Bank eine aargauische Wechselordnung aus, die die Diskontierung aargauischer Eigenwechsel ermöglichen sollte. Feer-Herzog, der daran maßgeblich beteiligt war, hatte dafür auch als Berichterstatter im Großen Rat einzustehen. Zwar war in dieser Sache ein Konkordat verschiedener Kantone im Entstehen begriffen, und Regierungsrat Emil Welti beantragte, daß sich der Kanton ihm anschließe. Feer-Herzog aber vermißte im Konkordatentwurf die Aufstellung eines Ragionenbuches. Anfangs 1857 stimmte der Große Rat dem Vorschlag des Bankvorstandes zu, doch erklärte er sich immerhin bereit, namens des Aargaus dem Konkordat beizutreten, «sobald eine Mehrzahl von Nachbarkantonen ein solches angenommen habe»¹⁶⁰.

Die Einführung der Wechselordnung verlief reibungslos. Das Betreibungsgesetz und die Geldstagsordnung dagegen, die sich mit vielen überlieferten Rechtsbräuchen nicht deckten, neue Beamtungen und neue Tarife aufstellten, erregten da und dort Anstoß im Volk, so daß die Be-

157 F.-H. vorgeschlagen in den NR: Ges. Bl. 1854 ff.; in den St. R.: Gr. R. Prot. 8.5.1856. F.-H. wurde 1857 im 3. Wahlgang vom 1. aargauischen Kreis gewählt; Ges. Bl. 1857, No. 60. Auch im 2. aargauischen Kreis hatte er diesmal wie früher etliche Stimmen erhalten, vielleicht seiner Haltung zugunsten Lenzburgs in der Eisenbahnangelegenheit wegen. Auch später genoß F.-H. in Lenzburg eine gewisse Popularität, vgl. unten S. 240.

158 Zitiert nach dem *Schweizerboten*, 6.11.1857.

159 F.-H. an J.J. Speiser, 22.1.1854, St. A. BS, a. a. O.

160 JBAB 1856, 4; Gr. R. Prot. 12.2.1857 (Zitat); *Aargauer Zeitung*, 13.2.1857.

hörden schon bald, aber ohne viel Glück daran herumflickten. Noch erheblich schwieriger gestaltete sich die Hypothekargesetzgebung. Ein erster Entwurf einer Hypothekarordnung, den Oberrichter Müller von Muri ausgearbeitet hatte, durchlief einen langen Instanzenweg und wurde mehrmals umgestaltet, bis er endlich 1859 vor den Großen Rat gelangte – um wieder an den Regierungsrat zurückgewiesen zu werden, denn Feer-Herzog hatte darin einige «radikale Fehler» entdeckt¹⁶¹. In den sechziger Jahren nahm der damalige Justizdirektor E. Welti diese Sache an die Hand, doch selbst er konnte sie in dieser unruhigen Zeit nicht zu einem guten Ende führen¹⁶². Noch Jahrzehntelang blieb die Kreditgesetzgebung des Aargaus mangelhaft und unvollständig.

5. Gesetzgebung und «öffentliche Werke»

Die Verfassung von 1852 hatte den Behörden eine so große und vielseitige gesetzgeberische Arbeit aufgetragen, daß sie innert der vorgeschriebenen Frist kaum zu bewältigen war. Dazu kamen andere dringliche Geschäfte wie Straßenbauten und Flußkorrektionen, die Armen- und Auswandererfrage und vor allem die Eisenbahnangelegenheit. Nicht alle ihre Aufgaben lösten die Behörden rechtzeitig und zufriedenstellend; dennoch leisteten sie in jenen Jahren Bedeutendes. Nach Ablauf ihrer ersten Amtsperiode – 1856 – waren die letzten Teile des bürgerlichen Gesetzbuches vollendet, die Leihbank gegründet, neben anderen Erlassen die Organisationsgesetze für die ausführenden und richterlichen Behörden, das Wirtschaftsgesetz, das Militärgesetz, das Gesetz über den Salzverkauf und das Staatssteuergesetz in Kraft getreten, bis 1862 folgten Wechsel- und Geldstagsordnung, Strafgesetz und Strafprozeßordnung, das Fabrikpolizeigesetz sowie ein Forst- und ein Straßenbaugesetz.

Bei vielen von diesen Geschäften redete Feer-Herzog ein entscheidendes Wort mit. Als Berichterstatter der großrätlichen Kommission wirkte er bei der Behandlung des Staatssteuergesetzes, das in den Behörden wie im Volke zeitweise fast ebenso leidenschaftlich erörtert wurde wie die Eisenbahnfrage¹⁶³. Umstritten war einmal die Bestimmung, daß die

161 Gr. R. Prot. 30.11.1859; **JBAB** 1859, 10.

162 HANS WEBER, *Bundesrat Emil Welti*, Ein Lebensbild, Aarau 1903, 12.

163 Gr. R. Prot. 23./24.5.1854 und 23./24./25.1.1855; *Schweizerbote*, 24.5.1854 und 23./24./25.1.1855. Akten: St. A. AG, F No. 6, Staatssteuergesetz, darin die im Text zitierte «*Ehrerbietige Bitte* an den Großen Rat des Kantons Aargau, gedruckt

Hinterlassenschaft jedes verstorbenen Steuerpflichtigen amtlich inventarisiert und das Inventar mit den Angaben der Steuererklärung verglichen werden müsse. Gegen diesen als unbefugt empfundenen Eingriff des Staates in die privaten Verhältnisse der Bürger wehrten sich konservative Kreise, setzten sich allerdings nicht durch. Zur Hauptsache aber drehte sich der Kampf um die alten Postulate der «Bewegungspartei». Wiederum brachte Dr. Thut seine Forderung auf eine steuerfreie Mindestsumme vor, unterlag damit aber ein weiteres Mal, denn die Verfassung sprach eindeutig von der Steuerpflicht jeden Vermögens und Erwerbs. Ein Zugeständnis enthielt indessen der Antrag des Regierungsrates, die Fahrhabe – die sich ohnehin nur schwer einschätzen ließ – nicht zum steuerbaren Vermögen zu rechnen. Die Abgeordneten vom Lande unterstützten ihn einmütig. Vergebens wies die Kommission mit Feer-Herzog darauf hin, daß damit Millionenwerte und überdies beträchtliche Vermögensteile begüterter Bürger der Besteuerung entgingen. – Stundenlange Redeschlachten wurden um die Frage der proportionalen oder progressiven Steuerskala geführt. Zwar sprach die Verfassung von einem Steuerfuß «in verhältnismäßigem Maßstab»; dennoch stellte der Regierungsrat, in der Absicht, damit den Ausfall der Fahrhabesteuer auszugleichen und den ärmeren Schichten einen gewissen Ersatz für die nicht zulässige Steuerfreiheit zu bieten, Antrag auf eine Progression von 1 bis 4 %. Er wurde von radikalen Abgeordneten wie Jäger und Dr. Thut grundsätzlich unterstützt. Gegen die Steuerprogression erklärte sich die Kommissionsmehrheit, darunter Fürsprech Strähl und Oberst Fischer. Vehement bekämpfte sie besonders Feer-Herzog in weitläufigen, stellenweise gekünstelt wirkenden Voten: sie sei verfassungswidrig und mit der Rechtsgleichheit aller Bürger nicht vereinbar; sie werde nicht viel einbringen, da es im Kanton nur wenige größere Vermögen gebe, sondern vielmehr das Kapital aus dem Kanton vertreiben und so dessen wirtschaftliche Entwicklung behindern. Nicht das Volk, nur einzelne Agitatoren wünschten sie; seien aber Grundsätze dieser Art erst einmal gesetzlich anerkannt, so würden sie «wie eine ansteckende Krankheit um sich greifen». Ähnliche Töne schlug eine Eingabe aus bürgerlichen Kreisen

Januar 1855, unterzeichnet vorwiegend von Industriellen, Kaufleuten und Gewerbetreibenden. F.-H.s Kommissionsreferat, das nach dem *Schweizerboten*, 24.5. 1854, ziemlich ausführlich war, ist verloren. – Gesetz über den Bezug von Vermögens- und Erwerbssteuern zu Staatszwecken, 25.1.1855, Ges. Slg., F. d. r. A., 4. Band, 401–403.

an den Großen Rat an: Wenn selbst die Gesetzgebung den Bürger dazu verleite, «die Hilfe für seine Not nur bei Andern zu suchen», indem man «dem Einen nimmt, um dem Andern zu geben», so würden «nur die Begehrlichkeit gesteigert, der Fleißige und Sparsame entmutigt, der Faule und Liederliche in seinen Fehlern beharrlich gemacht», das Land aber in «neue Zwietracht, neue Kämpfe» hineingerissen, «welche grenzenloses Unheil über uns bringen würden: den Kampf zwischen den Besitzenden und den Nichtbesitzenden». Die Befürworter dagegen bewiesen am Beispiel des Kantons Basel-Stadt, der als erster schweizerischer Kanton 1840 das progressive Steuersystem eingeführt hatte, daß die Steuerprogression weder ein «Hirngespinst des Kommunismus» darstelle, noch eine Flucht des Kapitals auslösen müsse. In der ersten Beratung siegte der Antrag des Regierungsrates, in der zweiten jedoch derjenige der Kommissionsmehrheit, und zwar mit dem deutlichen Mehr von 75 zu 57 Stimmen: besteuert wurde jedes Einkommen nach einer proportionalen Skala, wobei aber der Vermögensertrag höher veranschlagt wurde als der Erwerb. – Bald nach Verabschiedung des Staatssteuergesetzes, im Mai 1855, beschloß der Große Rat, für 1855 eine ganze Staatssteuer zu beziehen. Sie brachte brutto 336 290 Franken ein¹⁶⁴.

Fast gar keine Wellen warf der Erlaß des Fabrikpolizeigesetzes, denn dieses war eigentlich nur das Anliegen einiger einsichtiger Politiker, die sich um die Bildung und die Gesundheit der Jugend sorgten. Bereits das Schulgesetz von 1835, das den Besuch der Grundschule bis zum 13. Altersjahr für obligatorisch erklärte, schränkte die Kinderarbeit in den Fabriken ein. Ein für seine Zeit sehr fortschrittlicher Gesetzesentwurf aus dem Jahre 1842¹⁶⁵ sah sogar ein gänzliches Verbot der Fabrikarbeit für Kinder unter 13 Jahren, für Jugendliche bis zu 15 Jahren eine Beschränkung der Arbeitszeit auf 13 Stunden täglich und ein Verbot der Nacharbeit vor; ferner wollte er die Fabrikbesitzer dazu verhalten, die zum Schutze der Gesundheit ihrer Arbeiter erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Über die Einhaltung dieser Vorschriften sollten die Bezirksärzte und Bezirksschulinspektoren wachen. Dieser Entwurf erlangte jedoch nie Gesetzeskraft. Während der Verfassungsrevision von 1849/52 war von den Nöten der Industriearbeiterschaft wenig die Rede; die Forderung

164 Dekret, 25.5.1855, Ges. Slg., F. d. r. A., 4. Band, 407; Ertrag vgl. RRR 1856, 40.

165 Großratsverhandlungen 1843 (gedruckt), 184 ff. und 213 ff., vgl. auch HANS RUTIS-HAUSER, *Liberalismus und Sozialpolitik in der Schweiz*, Diss. Zürich 1935, Lachen 1935, 27 ff., und ED. VISCHER, *Rauchenstein-Heusler*, 122 f. (Anm. 335).

nach einem Fabrikpolizeigesetz wurde immerhin in alle Verfassungsentwürfe und auch in die Verfassung von 1852 aufgenommen.

Der neue Gesetzesentwurf gelangte erst 1860 vor den Großen Rat. Zu seiner Ausarbeitung war neben dem Arzt und späteren Regierungsrat Urech, einem Geistlichen und verschiedenen Industriellen auch Feer-Herzog zugezogen worden. Er lehnte sich weitgehend an denjenigen von 1842 an; nur setzte er die Arbeitszeit für Kinder unter 16 Jahren auf 12 Stunden herab, unter Beibehaltung des Verbots der Nachtarbeit¹⁶⁶. Auf grundsätzlichen Widerspruch stieß er jetzt nirgends mehr; Augustin Keller konnte den Industriellen für das in dieser Sache bewiesene «ehrenhafte, humane und wahrhaft patriotische Benehmen» danken. Die Mehrheit der Großratskommission erachtete zwar eine Beschränkung der Arbeitszeit auf 13 Stunden für genügend; doch plädierten die Regierungsräte Schwarz und Welti sowie die Kommissionsmitglieder Dr. Thut und P. Suter auf Annahme des regierungsrätlichen Vorschlags, indem sie auf die Gesetzgebung Englands und anderer Industriestaaten wie auf die erschreckend hohe Zahl von Militärdienstuntauglichen unter der Fabrikjugend hinwiesen. In ihrem Sinne äußerte sich auch Feer-Herzog, der allerdings der Fabrikarbeit nicht dieselbe «physische Verderblichkeit» beimaß wie die meisten anderen Sprecher¹⁶⁷. Der Große Rat hieß den Vorschlag der Regierung fast einstimmig gut. Eine gewisse Unzufriedenheit darüber zeigte sich nur in der Fabrikarbeiterenschaft, die sich den Arbeitsverdienst ihrer Kinder nicht entgehen lassen wollte. Auf ein Gesuch von ihrer Seite, «das Fabrikpolizeigesetz entweder ganz zurückzu ziehen oder doch ... die Fabrikarbeitszeit für Kinder unter 16 Jahren von 12 auf 13 Stunden auszudehnen ...», trat jedoch der Große Rat nicht ein¹⁶⁸.

Das aargauische Fabrikgesetz konnte sich mit seinen «hinreichend schützenden und doch auch nicht drückenden Bestimmungen» neben entsprechenden Erlassen anderer Kantone durchaus sehen lassen¹⁶⁹. Die

166 Akten: St. A. AG, Fabrikpolizeigesetz; Gr. R. Prot. 18.–20.12.1861 und 16.5.1862; *Schweizerbote*, 20.12.1861. Text: Ges. Slg., F. d. r. A., Band 5, 495–498.

167 F.-H. erachtete «12 Arbeitsstunden bei so einförmiger und abspannender Beschäftigung» für ein Kind als genug, was «die Mitglieder der Behörde selber ermessen können, wenn sie etwa 6–8 Stunden in diesem Saale den Beratungen beiwohnen müssen». Allerdings seien die sanitarischen Zustände in vielen Schulhäusern schlimmer als in den Fabriken; *Schweizerbote*, 20.12.1869.

168 Gr. R. Prot. 3.6.1864.

169 RRR 1864, 6.

Behörden sahen daher keinen Grund, es abzuändern oder durch Vorschriften zum Schutze erwachsener Arbeiter zu ergänzen. Erst das eidgenössische Fabrikgesetz, das die Kinderarbeit gänzlich verbot, die Schutzbestimmungen für Frauen und Jugendliche erweiterte, einen Normalarbeitstag auch für Erwachsene einführte und die Unternehmer für Betriebsunfälle haftpflichtig erklärte, brachte einen weiteren Fortschritt. Es wurde im Aargau von altliberalen Kreisen um Feer-Herzog und Haberstich sowie mehrheitlich vom Handels- und Industrieverein, wo man um die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Industrie bangte, heftig bekämpft¹⁷⁰, von demokratischen Politikern wie A. Künzli aber, der selber Industrieller war, warm befürwortet und auch vom aargauischen Volke mit Zweidrittelsmehrheit angenommen.

Nicht erlassen waren 1862 von den Gesetzen, nach denen die Verfassung von 1852 rief, außer der Hypothekarordnung das Schulgesetz, das Armengesetz und die Gewerbeordnung. Innert nützlicher Frist konnte einzig das Schulgesetz revidiert werden. Was das Gewerbwesen betraf, wurden 1853 der Bäckerberuf, 1858 und 1860 die übrigen Handwerke bis auf wenige Ausnahmen für zunftfrei erklärt¹⁷¹. Ein Vorschlag zu einer Gewerbeordnung wurde vom Regierungsrat 1869 angekündigt, im Hinblick auf die bevorstehende Bundesrevision aber zurückgestellt, und als der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit in der Bundesverfassung von 1874 verankert war, bestand nach der Meinung der Behörden kein Anlaß mehr, auf diesen Gegenstand zurückzukommen¹⁷². Besonders mühsam gestalteten sich die Vorarbeiten zur Neuregelung des Armenwesens, weil man dabei auf die verschiedenartigsten örtlichen Verhältnisse und auf die sehr unterschiedliche Leistungsfähigkeit der Gemeinden Rücksicht nehmen mußte¹⁷³. Schon 1862 war der Armenparagraph Gegenstand einer Verfassungsrevision, die neuartige Voraussetzungen schuf, und allerlei widrige Umstände hatten zur Folge, daß sich der Große Rat erst in den siebziger Jahren wieder mit der Armengesetzgebung befassen konnte.

170 Vgl. Haberstich an F.-H., 9.6.1876, **AFFA**; *Jahresbericht des Aargauischen Handels- und Industrie-Vereins*, 1878–1880, Baden 1880, 18.

171 Regierungsverordnungen 13.6.1853, 17.3.1858 und 28.3.1860; Ges. Slg., F. d. r. A., Band 4, 262 f., Band 5, 53 f. und 276 f.

172 Gr. R. Prot. 10.5.1869, 16.5.1877 und 4.3.1878.

173 Bis 1862 wurden 2 Motiven, die den RR zur Vorlage eines Vorschages zu einem neuen Armengesetz einluden, nicht erheblich erklärt; Gr. R. Prot. 23.1.1855 und 1.3.1860.

Erfolgreicher ließen sich die Bemühungen der liberalen Elite um zeitgemäße Einrichtungen im Strafrecht, im Strafvollzug und im Gesundheitswesen an, auf deren Notwendigkeit in der Revisionsära 1849/52 die Presse und mehrere Volksversammlungen aufmerksam gemacht hatten. In den zivilisierten Staaten brach sich der Gedanke, daß die Strafe den Straffälligen bessern und der menschlichen Gesellschaft wieder eingliedern müsse, mehr und mehr Bahn; moderne Spitäler sowie Heil- und Pflegeanstalten, die eine wissenschaftliche Behandlung von Geistes- und Gemütskranken erlaubten, waren bereits in mehreren schweizerischen Kantonen erbaut worden. Der Aargau aber hatte bisher für seine Kriminellen und Kranken wenig getan. Er unterhielt zwar eine zentrale Krankenanstalt auf dem Areal des ehemaligen Klosters Königsfelden bei Brugg, die körperlich und geistig-seelisch Kranke aufnahm. Die Verhältnisse aber, unter denen die Patienten dort untergebracht waren, schilderte Feer-Herzog als «in jeder Beziehung mangelhaft und ungenügend, zweckwidrig und des Kantons unwürdig».

Die Irrenanstalt war, wie er ausführte¹⁷⁴, trotz einiger in letzter Zeit vorgenommener Erweiterungen zu klein. «Und selbst die vorhandene beschränkte Zahl <von Patienten> ist viel zu nahe zusammengedrängt, in enge und düstere Zellen eingeschlossen und kann mehr nur im Sinne der Aufbewahrung und Unschädlichmachung als in demjenigen der Heilung behandelt werden. Sind fast alle Zellen lichtarm und gefängnisartig, für das Gemüt drückend statt aufheiternd, so sind diejenigen des untern Ganges eigentlich finster, feucht und ungesund. Die Anlage und die Ausdehnung der Räume gestattet auch heute noch nicht eine vollständige Trennung nach Geschlechtern und Irrenklassen, und der Mangel an guten Vorrichtungen für Tobsüchtige ist in hohem Grade zu beklagen.

Der Eindruck des Krankenhauses ist noch unbefriedigender. ... Überall Mangel an Luft, Licht und Aussicht ... Die Luft der Umgebung ist überdies durch die unzweckmäßig angebrachten Abritte, durch eine Mistwürfe und einen neben dem Waschhaus befindlichen, zur großen Kloake

174 F.-H., *Bericht der Minderheit der Kommission für Erstellung einer neuen Kranken- und Irrenanstalt an den aargauischen Grossen Rat*, 26.6.1865 (gedruckt), 10–12. In den fünfziger Jahren waren die Zustände im Spital Königsfelden keineswegs besser als 1865; vgl. etwa RRR und diverse Pressestimmen. Die Geschichte der Anstalt Königsfelden ist dargestellt in: HANS G. BRESSLER, *Königsfelden*, Zentralnachschrift einer psychiatrischen Klinik, Aarau 1972 (diese Arbeit konnte von uns nicht mehr benutzt werden).

ausgedehnten Jauchebehälter verdorben ... In unfreundlichen und dunklen Zimmern mit kleinen Fenstern ist je die doppelte Zahl von Betten zusammengehäuft, die darin Platz nehmen sollte ... Es fehlt an Korridors – an geheizten gänzlich – worin sich die Kranken bei schlechtem Wetter und im Winter bewegen können. Die meisten Korridors sind offene Holzlauben, auf welche die Krankenzimmer direkt sich öffnen, so daß Wind, Regen und Schnee beim Öffnen der Türen den Patienten Besuche machen ... Die Abritte sind von den Krankenzimmern entlegen und in zu geringer Zahl ... Sprechen wir endlich noch von den übrigen empfindlichen Mängeln: von demjenigen an passend gelegenen Operationsräumen; von dem Umstande, daß alle Abteilungen einen und denselben Brunnen benützen müssen, der zudem noch Waschhaus und Badewannen speist, von der für beide Heilanstalten dienenden Küche, welche unendlich zu klein und so zügig ist, daß das Personal den Dienst nicht aushält; von der daneben befindlichen engen Zurichtungskammer, die zugleich das Schlafzimmer und oft das Krankenzimmer der Küchenmägde ist; von dem schlechten Waschhause und den drei in triefenden Kellerräumen befindlichen Badekübeln, welche die Badeeinrichtung repräsentieren – so haben wir auch die Nebenpartien des Bildes gezeichnet, in dessen Rahmen der Kranke gepflegt und geheilt werden sollte.» – Feer-Herzog schloß mit einem Zitat aus dem Bericht der Aargauischen medizinischen Gesellschaft:

«Man wundere sich daher nicht, wenn im Krankenhouse von Königsfelden eine Menge Kranner nicht geheilt, nicht einmal gebessert werden, die unter andern Umständen geheilt werden könnten; man schiebe die Schuld weder auf den Arzt noch auf die Individualität der Kranken, sondern man getraue sich nur ohne Rücksicht auszusprechen: In einem Loche wie in dem aargauischen Kantonsspitale werden viele sonst heilbare Übel geradezu unheilbar.»

Mit den aargauischen Gefängnissen war es womöglich noch schlechter bestellt. Sie waren in Festungen und andern behelfsmäßig hergerichteten Gebäuden untergebracht, die sich für einen modernen Strafvollzug in keiner Weise eigneten. Insbesondere konnten Erstdelinquenten von rückfälligen Verbrechern meist nicht richtig abgesondert werden, so daß die Strafanstalten, weit entfernt, die Rechtsbrecher sittlich zu bessern, wahre Brutstätten des Lasters und der Kriminalität waren. Überdies boten sie, wie die wiederholten spektakulären Entweichungen des gefürchteten

Diebes Bernhart Matter wie anderer Sträflinge bewiesen, für die sichere Verwahrung ihrer Insassen nur wenig Gewähr¹⁷⁵.

Den Vorzug gaben die Behörden, vor allem wohl auf Betreiben des Justizdirektors Emil Welti, der Reform des Strafrechts und des Strafvollzugs. Das neue peinliche Strafgesetzbuch von 1857¹⁷⁶, ein Postulat der Verfassung von 1852, enthielt zwar verschiedene juristische Mängel und, zum Leidwesen der aufgeklärtesten Köpfe unter der liberalen Elite, einige Relikte einer rohen archaischen Rechtsauffassung; doch brachte es bedeutende Fortschritte in der Humanisierung der Strafrechtspflege, indem es das Strafmaß für die meisten Verbrechen herabsetzte, die Todesstrafe nur noch für Mord vorsah und besonders entehrende Strafarten abschaffte. Die Strafprozeßordnung von 1858 führte das Schwurgericht und die Staatsanwaltschaft ein¹⁷⁷. Nachdem das alte Gefängnis in Baden abgebrannt war und die Verhältnisse im Gefängniswesen vollends unhaltbar geworden waren, beschloß der Große Rat 1855 «grundsätzlich die Erstellung einer den Bedürfnissen der Zeit und der Ehre des Kantons entsprechenden Zuchtanstalt»;¹⁷⁸ 1859 verabschiedete er eine regierungsrätliche Vorlage, wonach ein neues, als panoptischer Zentralbau konzipiertes Gefängnis, veranschlagt zu 700 000 Franken, erstellt werden sollte, und zwar in der Nähe von Lenzburg, wo noch keine kantonale Anstalt bestand¹⁷⁹. 1860 begannen die Bauarbeiten, 1864 konnte die neue Strafanstalt eingeweiht und bezogen werden. Sie kostete schließlich über eine Million Franken, was im Volke übel vermerkt wurde; dafür diente sie als Vorbild für verschiedene weitere Gefängnisse, und ein Zeitgenosse pries sie gar als «schönste Strafanstalt der Schweiz».¹⁸⁰

An ihrer Errichtung nahm Feer-Herzog wiederum regen Anteil; er war Mitglied der Strafhausbaukommission und Berichterstatter über die Anträge des Regierungsrates im Großen Rat. Er sorgte aber auch dafür, daß die Forderung nach neuen Krankenanstalten, an denen ihm noch

175 Vgl. dazu die ausführliche und farbige Darstellung von NOLD HALDER, *Leben und Sterben des berüchtigten Gauners Bernhart Matter*, Aarau 1947; ferner HEINRICH RICHNER, *Die Strafanstalt Lenzburg mit Berücksichtigung der aargauischen Strafgesetzgebung 1864–1950*, Aarau 1952, 19 ff.; daselbst weitere Literatur.

176 Ges. Slg., F.d.r.A., Band 4, 521–555; RICHNER, 23 f.

177 Ges. Slg., F.d.r.A., Band 5, 61–120.

178 Gr.R. Prot. 19./22.12.1855; RICHNER, 26.

179 Gr.R. Prot. 6.9.1859; RICHNER, 30.

180 RICHNER, 30 f.

mehr gelegen war, nicht in Vergessenheit geriet. Auf den Antrag der Staatsrechnungskommission und des Regierungsrates beschloß der Große Rat 1859 «zum Zwecke der Veranstaltung einer Preiskonkurrenz für Planierung des innerhalb der Klosterumfassungsmauer zu Königsfelden... beabsichtigten Neubaues einer Kantonal-Irren- und Krankenanstalt nebst Gebäranstalt, sowie zu den weiter erforderlichen Kosten der Expertisen und andern Vorarbeiten dem Regierungsrat einen Kredit von 10000 Franken zu eröffnen».¹⁸¹

Zur Finanzierung all dieser Bauten wurde, auf Antrag von Fürsprech Jäger, ein besonderer Hochbaufonds geschaffen, dem aus der Staatskasse alljährlich 150 000 Franken zuflossen. Damit sollten die neuen Anstalten in voraussichtlich fünfzehn Jahren abbezahlt werden¹⁸². Ferner kam 1864 zwischen dem Staat und der Aargauischen Bank ein Vertrag zustande, wonach diese auf einem besonderen Kontokorrent 1 200 000 Franken für den Bau der Kranken- und Irrenanstalt zur Verfügung hielt. Diese Summe war mit den Anteilen des Staates an den außerordentlichen Superdividenden zu verrechnen, die auf Wunsch des Verwaltungsrates «ausschließlich zum Baue des neuen Kantonsspitals verwendet» werden sollten¹⁸³. Feer-Herzog, der auch diese Sache in die Wege geleitet hatte, war glücklich, daß so die Aargauische Bank mithalf, eine seiner Lieblingsideen zu verwirklichen¹⁸⁴.

Ebenfalls in den fünfziger Jahren begann der Staat die Bestrebungen der Kulturgesellschaft um die Förderung der einheimischen Landwirtschaft kräftig zu unterstützen. Er subventionierte etwa den Ankauf von Sämaschinen und den Anbau neuer Getreidesorten. Ferner richtete er auf dem Areal des aufgehobenen Klosters Muri einen landwirtschaftlichen Musterbetrieb ein, wo unter anderem die Drainage vom Moorland erstmals im Kanton erprobt wurde¹⁸⁵, 1861 eröffnete er daselbst eine landwirtschaftliche Anstalt, die künftige Landwirte «nach Maßgabe der Bedürfnisse des Landes wissenschaftlich und praktisch heranzubilden» und

181 Gr. R. Prot. 30.11.1859.

182 Gr. R. Prot. 27.5.1858.

183 *Vertrag des Staates mit der Aargauischen Bank-Verwaltung über Vorauskapitalisierung und Verwendung der Superdividenden-Anteile des Staates*, 29.3.1864 (gedruckt), St. A. AG, F No. 2, Fasz. 1. Zitat nach einem Brief des Vorstandes der Aargauischen Bank an den RR, 6.9.1861, ibid.

184 Lebenslauf, AFFA.

185 RRR 1855, 17 f.

auch «mit der Verwaltung des Gemeindewesens ... bekannt zu machen» hatte. Sie zählte bereits im ersten Jahre ihres Bestehens 39 Schüler und 9 Lehrer¹⁸⁶, doch war sie im Volk nie wirklich populär.

Sicher hatte die Besserung der wirtschaftlichen Lage, die um die Mitte der fünfziger Jahre einsetzte, einen günstigen Einfluß auf die Stimmung im Volk wie auf die Schaffensfreude der Behörden. Im Rahmen seiner beschränkten Möglichkeiten hatte der Staat zur Linderung der Not das seine beigetragen, indem er Lebensmittel an die Armen abgegeben und Auswanderer mit Geld unterstützt hatte. Seine außerordentlichen Ausgaben hiefür hatten jedoch von 1852 bis 1855 die Summe einer halben Million Franken nicht überschritten¹⁸⁷. – Um 1855 verschwand die Kartoffelkrankheit, und in den folgenden Jahren waren gute, ja sehr gute Ernten zu verzeichnen¹⁸⁸. Damit verschwand auch die Hungersnot, und die neu erstellten Eisenbahnen boten als rasche und billige Transportmittel Gewähr dafür, daß sie nicht wiederkehrte. Zugleich bekamen Gewerbe und Industrie wieder Arbeit und Verdienst. «Der Kanton Aargau, mehrere Jahre lang gedrückt durch Mißernten, Teuerung und Lähmung verschiedener seiner wichtigsten Industriezweige, hebt sich zu sehends. Der Verkehr der Aargauischen Bank gibt das beste Zeugnis, daß das Land sich erholt, die Ersparnisse sich häufen, der Wohlstand sich mehrt ... Das Wiederaufblühn der Baumwollindustrie, der Schwung der Strohmanufakturen, die Bedeutung unserer Seidenfabriken und die Gründung mehrfacher neuer Etablissements lassen hoffen, daß Arbeit und Verdienst für längere Zeit dem Lande gesichert sind», schrieb Feer-Herzog anfangs 1857¹⁸⁹. Zwar wurden noch im selben Jahr verschiedene Zweige der aargauischen Industrie von der großen, von Amerika ausgehenden Wirtschaftskrise empfindlich getroffen und erholten sich erst allmählich wieder; für die Gesamtbevölkerung war der Schaden jedoch nicht sehr groß. Die Zahl der aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen betrug 1855 25 017, 1860 noch 12 834; mit ihr nahm auch die Zahl der Auswanderer ab, woran freilich die Wirtschaftsdepression von 1857 mitschuldig war. Gesamthaft gesehen, erfreute sich indessen die nunmehr vom Staate kräftig unterstützte Auswanderung eines so

186 Gesetz über Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule in Muri, 7.9.1859, Ges. Slg., F.d.r.A., Band 5, 210–215; RRR 1861, 29; 150 Jahre AG, 394.

187 Nach Angaben in RRR 1852–1855.

188 Nach Angaben in RRR 1855–1860.

189 J B A B 1856, 23.

regen Zuspruchs, daß die Einwohnerzahl des Kantons trotz eines jährlichen Geburtenüberschusses von durchschnittlich 0,4 % von 1850 bis 1860 um 5644 auf 194208 Seelen zurückging – was die Behörden, die doch so oft über die Überbevölkerung des Kantons geklagt hatten, nun doch auch wieder beunruhigte¹⁹⁰. – Von 1856 an schloß die Staatsrechnung wieder mit Überschüssen ab, so daß keine direkte Staatssteuer mehr erhoben werden mußte.

In diesen glücklichen Jahren wurde der politische Friede im Kanton von keiner Seite ernstlich gestört, und nur einzelne kleine Auseinandersetzungen deuteten darauf hin, daß die Beziehungen des Staates Aargau zur katholischen Kirche noch immer nicht befriedigend geregelt waren. Einen Anlaß zum Streit bot 1857 einmal mehr die Frage konfessionell gemischter Ehen¹⁹¹. Nach aargauischem Zivilrecht konnte eine Ehe erst geschlossen werden, wenn sie zuvor am Wohnort der Verlobten vom Ortsgeistlichen von der Kanzel herab öffentlich verkündet worden war. Auf bischöfliche Weisung hin hatten sich nun katholische Priester geweigert, Mischehen zu verkünden, bei denen die katholische Erziehung der Kinder nicht zugestanden wurde. Das aargauische Recht aber anerkannte keine konfessionellen Ehehindernisse; der Regierungsrat schritt also gegen die betreffenden Geistlichen mit hohen Bußen ein und wollte den Bischof «dringend» ersuchen, die umstrittene Weisung, die die staatliche Genehmigung nicht erhalten hatte, zurückzunehmen; auch ließ er durchblicken, daß er bis zum Äußersten zu gehen bereit sei, wenn ihm von kirchlicher Seite nicht willfahrt würde. Hinter ihn stellte sich der Große Rat – dem Feer-Herzog den Kommissionalbericht erstattete – mit großer Mehrheit; Emil Welti, einer der wenigen, die dem Staatskirchentum Augustin Kellers gegenüber bereits damals für eine wirkliche

190 Bevölkerungszahl 1860: *150 Jahre AG*, 54. Die Geburtenüberschußrate sank in den 50er Jahren ab, vor allem wohl deshalb, weil hauptsächlich Bürger im fortpflanzungsfähigen Alter auswanderten. Die Geburtenüberschüsse hatten 1841–1850 18506 betragen, 1851–1860 betrugen sie noch 9791; *150 Jahre AG*, 42. Der RR ließ 1860 den Ursachen der «so beträchtlichen» Bevölkerungsabnahme nachforschen; *RRR* 1860, 13. Nach den Angaben der Direktion des Innern lagen sie in erster Linie in der Auswanderung nach Übersee und dem zeitweisen Überschuß der Sterbefälle über die Geburten; *RRR* 1862, 12.

191 Gr. R. Prot. 29.5.1858; *Schweizerbote*, 31.5.1858; *RRR* 1857, 79; *RRR* 1858, 85; eine ausführliche Darstellung des Konflikts aus katholisch-kirchlicher Sicht bringt MARTIN ROSENBERG, *Die Kirchenpolitik Augustin Kellers*, Diss. Freiburg im Üchtland 1941, 65–75.

Trennung von Kirche und Staat eintraten, erhielt für seinen Antrag auf Einführung der Zivilehe nur zwölf Stimmen. Bald darauf fand dieser Streit ein Ende, indem der Bischof nachgab; doch weitere Konflikte folgten. So wollte sich etwa der Kanton Aargau zunächst an der Errichtung eines Diözesanpriesterseminars nicht beteiligen, da «die Unterhandlungen über vollständige Garantierung der staatlichen Aufsichtsrechte ... ohne zureichenden Erfolg geblieben» seien, und statt dessen ein eigenes Seminar in Zurzach gründen; nach zwei Jahren kam aber auch in dieser Sache eine gütliche Einigung zustande¹⁹². 1862 protestierte das bischöfliche Ordinariat gegen den Gesetzesvorschlag über die Wahl der katholischen Geistlichen, der den Kirchengemeinden das verfassungsgemäße Vorschlagsrecht zubilligte, die eigentliche Wahl aber dem Regierungsrat vorbehielt. Im übrigen aber waren die Beziehungen des Aargaus zu dieser Kirchenbehörde, wie der Rechenschaftsbericht des Regierungsrates meldete, «im Allgemeinen wieder ungestört».¹⁹³

Immerhin war festzustellen, daß «der Ultramontanismus auf allen Seiten wieder in kühnen Anläufen sich bemerkbar machte».¹⁹⁴ In den katholischen Kantonsteilen entstanden allenthalben Abteilungen des schweizerischen Piusvereins¹⁹⁵, und es fehlte offenbar nicht an Versuchen, das Volk gegen die liberale Regierung aufzustiften. Der geringe Erfolg dieser Bemühungen schien jedoch zu beweisen, «daß das katholische Volk solcher Hetzereien müde ist und seine Stellung in einem paritätischen Kantone und im jetzigen Zeitalter besser kennt als diejenigen, welche in Sachen der Religion seine besten Führer sein wollen».¹⁹⁶ Ange-sichts der erfreulichen politischen und wirtschaftlichen Lage durfte der

192 Gr. R. Prot. 28.11.1859 und 9.11.1861.

193 RRR 1862, 137.

194 RRR 1857, 79.

195 «Piusvereine für religiöse Freiheit» entstanden von 1848 an in Deutschland. Ein schweizerischer Piusverein entstand 1857 und nannte sich ab 1899 «Schweizerischer Katholikenverein». 1904 ging er im «Schweizerischen katholischen Volksverein» auf; ALOIS STEINER, *Der Piusverein der Schweiz 1857–1870*, Stans 1961, bes. 55 f.; *Lexikon für Theologie und Kirche*, 2. Auflage, Freiburg im Breisgau 1957 ff.

196 RRR 1858, 85. Die Agitation richtete sich gegen die Verlegung zweier katholischer Feiertage auf die nachfolgenden Sonntage, die auf Antrag der Regierung, aber mit der Billigung des Bischofs erfolgte. Die zitierte Stelle spielt wahrscheinlich auf den katholischen Publizisten J. N. Schleuniger an, von dem im folgenden Kapitel die Rede sein wird. – Zur Feiertagsfrage vgl. ROSENBERG, a. a. O., 75 ff.

Regierungsrat 1860 «mit Zuversicht» annehmen, «daß das Vertrauen in die Kantons- und Bundesinstitutionen im Volke Wurzel geschlagen habe und ... unerschütterlich feststehe».¹⁹⁷

C. 1862/63. Verfassungsrevision und Judenfrage

Das Erwachen der Opposition

1862 war wiederum eine Volksabstimmung über die Frage fällig, ob eine Totalrevision der Staatsverfassung vorzunehmen sei. Die Machthaber sahen ihr mit gemischten Gefühlen entgegen; doch bestand Grund zu hoffen, daß sie das Aargauer Volk nicht mehr wie früher zu einer Demonstration eines allgemeinen Unbehagens mißbrauchen werde. Die regierungstreue Presse, voran der *Schweizerbote*, appellierte denn auch an seine politische Reife und rechnete ihm vor, daß beim gegenwärtigen Stand der Gesetzgebung seinen Beschwerden durch kleine Reformen und Teilrevisionen der Verfassung weit schneller und besser abgeholfen werden könne als durch eine Gesamtrevision.

Anfangs ging auch alles nach Wunsch. Ohne daß sich das Volk über der Verfassungsfrage besonders ereifert hätte, entschied es sich am 23. Februar 1862 mit 18101 zu 16020 Stimmen gegen die Totalrevision¹. Das Abstimmungsergebnis war immerhin knapp, und höheren Ortes wußte man es wohl zu deuten: Der Regierungsrat zögerte nicht, die Partialrevision der Verfassung einzuleiten. Diese sollte durch einzelne Neuerungen im politischen und sozialen Bereich die bestehende Ordnung festigen und dabei den Gang des öffentlichen Lebens so wenig als möglich stören. Der Regierungsrat gedachte sie daher in mehrere voneinander sauber abgetrennte Abschnitte zu zerlegen. Zunächst sollte das Verfahren für weitere Teilrevisionen abermals erleichtert werden, damit Totalrevisionen vollends überflüssig würden; im übrigen sollten nur diejenigen Verfassungsartikel überarbeitet werden, die nach der Ansicht ausgewählter Vertrauensleute des Regierungsrates einer Revision am dringendsten bedurften: der Steuerparagraph 28 und die Bestimmung in

¹⁹⁷ RRR 1860, 6.

¹ Ges. Slg., F.d.r.A., Band 5, 431f.